

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/12281

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/12281 vom 23.12.2020
2. Plenarprotokoll Nr. 70 vom 04.02.2021
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/15385 des UV vom 22.04.2021
4. Beschluss des Plenums 18/15666 vom 05.05.2021
5. Plenarprotokoll Nr. 82 vom 05.05.2021
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.05.2021



## **Gesetzentwurf**

**der Staatsregierung**

**zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes und weiterer Rechts-  
vorschriften**

### **A) Problem**

#### **Bayerisches Immissionsschutzgesetz**

Gemäß Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) sind die Regierungen für die Aufstellung von Luftreinhalteplänen nach § 47 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zuständig. Erfahrungen im praktischen Vollzug zeigen jedoch, dass große kreisfreie Gemeinden als untere staatliche Verwaltungsbehörden aufgrund ihrer Sachnähe und Ortskunde im Plangebiet selbst über die erforderliche hohe fachliche Kompetenz verfügen, um die Luftreinhalteplanung in eigener Zuständigkeit durchzuführen.

#### **Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz**

Gemäß Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) bedarf der bayerische Abfallwirtschaftsplan, dessen Aufstellung durch die Staatsregierung unter umfassender Beteiligung der Betroffenen zu erfolgen hat, der Zustimmung des Landtags. Diese Regelung war der großen politischen Bedeutung, die der erstmaligen Aufstellung eines bayerischen Abfallwirtschaftsplans zukam, angemessen. Mittlerweile ist in Bayern langfristige Entsorgungssicherheit auf hohem Umweltniveau gewährleistet. Für die in Zukunft anstehenden Regelfortschreibungen dieser reinen Fachplanung, deren Inhalte zunehmend von der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union und dem darauf fußenden Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes bestimmt werden, genügt der Erlass durch das zuständige Ressort. Dies entspricht der Rechtslage in anderen Bundesländern und dient der Vereinfachung und Straffung des Fortschreibungsverfahrens.

Gemäß Art. 25 Abs. 1 BayAbfG sind die Regierungen u. a. zuständige Behörden im Sinn der Verordnungen der Europäischen Union im Bereich der Abfallwirtschaft und im Sinn des Abfallverbringungsgesetzes. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat im Beschluss vom 27. März 2017 – 20 CS 16.2404 daraus die Zuständigkeit der Regierungen für Maßnahmen und Anordnungen zur Verwertung oder Beseitigung von illegal nach Bayern verbrachten Abfällen hergeleitet. Damit entsteht eine Aufspaltung der Zuständigkeit, denn für nicht verbrachte Abfälle liegt die Anordnungsbefugnis bei illegalen Ablagerungen bei den Kreisverwaltungsbehörden. Sind – wie im entschiedenen Fall – illegal verbrachte mit anderen Abfällen vermischt unzulässig abgelagert, ergibt sich eine die effektive Gefahrenabwehr beeinträchtigende Unklarheit der Behördenzuständigkeit. Darüber hinaus ist die räumliche Nähe und Ortskunde der Kreisverwaltungsbehörde für die kontinuierliche Überwachung der ordnungsgemäßen Beseitigung auch bei der Ablagerung illegal verbrachter Abfälle unverzichtbar.

#### **Bayerisches Naturschutzgesetz**

Zur Sicherheit der Naturschutzwächter ist eine Einschränkung ihrer Ausweispflicht erforderlich. Die Ausweise der Naturschutzwächter enthalten personenbezogene Daten (Name und Unterschrift). In Konfliktsituationen muss es den Naturschutzwächtern, nach dem Vorbild der Regelungen für die Fischereiaufseher (Art. 72 Abs. 7 Bayerisches Fischereigesetz – BayFiG) und die Jagdaufseher (Art. 41 Abs. 6 Bayerisches Jagdgesetz – BayJG), möglich sein, von einer Offenbarung ihrer personenbezogenen Daten abzusehen.

Die übrigen Änderungen des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) sind redaktioneller Natur.

**B) Lösung**

Große kreisfreie Gemeinden ab 100 000 Einwohnern sind künftig als untere staatliche Verwaltungsbehörde für die Aufstellung von Luftreinhaltplänen in ihrem Plangebiet zuständig. Im Übrigen bleibt die Regierung weiterhin zuständig. Die Zuständigkeit des Landesamts für Umwelt (LfU) für die Luftgütemessungen mit dem Lufthygienischen Landesüberwachungssystem Bayern (LÜB) bleibt unberührt.

Der bayerische Abfallwirtschaftsplan bedarf zukünftig nicht mehr der Zustimmung des Landtags. Die Unterrichtung des Landtags über die Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans durch den zuständigen Staatsminister bleibt davon unberührt.

Für Maßnahmen und Anordnungen zur sicheren Lagerung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen aus einer erwiesen illegalen Verbringung nach Bayern wird die Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden, die dem Subsidiaritätsprinzip entspricht, ausdrücklich gesetzlich klargestellt. Im Übrigen bleiben die Regierungen weiterhin für den Vollzug des Abfallverbringungsgesetzes und der einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts zuständig.

Zum Schutz der Naturschutzwächter muss eine Ausnahme von der Ausweispflicht gelten, wenn die Ausweisung aus Sicherheitsgründen nicht zugemutet werden kann.

**C) Alternativen**

Keine

**D) Kosten der öffentlichen Haushalte und sonstige Kosten****Bayerisches Immissionsschutzgesetz**

Das Gesetz hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Bürger oder die Wirtschaft.

Die Änderung der Zuständigkeit im BayImSchG berührt das Konnexitätsprinzip nach Art. 83 Abs. 3 Bayerische Verfassung (BV). Die Mehrbelastung der großen kreisfreien Städte ist jedoch nicht wesentlich. Insbesondere die Zuständigkeit des LfU für die Messung und fachliche Beurteilung der Luftgüte bleibt unberührt. Auch den großen kreisfreien Städten stehen weiterhin die Daten des LÜB und – bei Bedarf – orientierender Messungen (insbesondere Passivsammlermessungen) des LfU zur Verfügung und sie können auf die Fachkunde des Landesamts für Prognosen und Wirkungsanalysen für die Maßnahmenplanung sowie in verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu Luftreinhaltplänen zurückgreifen.

Die Inhalte der Luftreinhaltpläne dominieren Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität, die schon bisher von den großen kreisfreien Städten als Selbstverwaltungskörperschaften und Straßenverkehrsbehörden eigenverantwortlich erarbeitet wurden (z. B. Verstärkung des ÖPNV, verkehrslenkende Maßnahmen).

Zusätzlicher Aufwand entsteht der großen kreisfreien Stadt mit der Durchführung des förmlichen Verfahrens zur Planfortschreibung. Ein Fortschreibungsverfahren ist im bayerischen Durchschnitt ca. alle 6 Jahre erforderlich, wobei der Fortschreibungsbedarf als tendenziell rückläufig angesehen werden kann. Mit Blick auf die Erfahrungen und Daten zum Personaleinsatz der Regierungen für diesen Bereich kann der Verfahrensaufwand mit einem Stellenbruchteil im Jahr der Fortschreibung veranschlagt werden. Kein neuer zusätzlicher Aufwand entsteht den großen kreisfreien Städten durch Verwaltungsstreitigkeiten zur Luftreinhaltplanung. Sie sind schon bisher im Wege der Beiladung an den Hauptsacheverfahren beteiligt und haben ihre Stellung als Beigeladene auch aktiv ausgeübt.

Die in Ausführung der Konsultationsvereinbarung vom 21. Mai 2004 (GVBl. S. 218 – BayRS 1102-11-S) geführten Abstimmungsgespräche zur Kostenfolgenabschätzung ergaben, dass der Bayerische Städtetag der Abschätzung der Staatsregierung nicht zustimmt. Die für die Aufgabenwahrnehmung bei den Regierungen angesetzten Personalkosten werden als nicht ausreichend erachtet, freiwilliges Engagement der Städte habe deren Engpässe bisher kompensiert. Die Spaltenlast infolge einer Fortschreibung und damit auch der durchschnittliche jährliche Personalaufwand sei wesentlich höher anzusetzen. Ferner ist nach Ansicht des Bayerischen Städtetags nicht auszuschließen, dass künftige Entwicklungen (insbesondere Grenzwertabsenkungen, lufthygienische Auswirkungen innerstädtischer Maßnahmen und Gegebenheiten auf das Umland, Kapazitäten des LfU) die von der Staatsregierung getroffenen Annahmen widerlegen könnten.

### **Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz**

Die Klarstellung der Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden für Anordnungen und Maßnahmen gegen unzulässiges Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen, auch wenn diese aus erwiesen illegaler Verbringung stammen, berührt das Konnexitätsprinzip nicht.



## **Gesetzentwurf**

### **zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

#### **§ 1**

##### **Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes**

Dem Art. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das durch Art. 11a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) geändert worden ist, wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Abweichend von Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b sind kreisfreie Gemeinden zuständig, wenn deren Einwohnerzahl 100 000 übersteigt.“

#### **§ 2**

##### **Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes**

Das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch Art. 9b Abs. 4 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „mit Zustimmung des Landtags“ gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Die Staatsregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf das zuständige Staatsministerium übertragen.“

- c) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.

2. Art. 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup>Die Kreisverwaltungsbehörde ist zuständig für Anordnungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der sicheren Lagerung, Verwertung oder Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle aus einer illegalen Verbringung nach Art. 2 Nr. 35 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006.“

#### **§ 3**

##### **Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes**

Das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Art. 9b Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 46 Nr. 9 wird vor dem Wort „Akademie“ das Wort „Bayerischen“ eingefügt.

2. Art. 47 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 47

Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege“.

b) In Abs. 1 wird vor dem Wort „Akademie“ das Wort „Bayerische“ eingefügt.

3. Art. 49 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Ausweisung aus Sicherheitsgründen nicht zugemutet werden kann“.

4. In Art. 56 Satz 2 werden nach dem Wort „Verboten“ die Wörter „des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1,“ eingefügt.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

**Begründung:**

**A) Allgemeines**

Die großen kreisfreien Gemeinden verfügen über die erforderlichen personellen und organisatorischen Ressourcen für die Durchführung der Luftreinhalteplanung sowie aufgrund ihrer Sachnähe und Ortskunde über hohe fachliche Kompetenz, um die gesundheitlichen Anforderungen an die Luftqualität für die in der Stadt lebenden Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass ihnen aus der umfänglichen Gestaltungs- und Umsetzungskompetenz schon heute im Planungsprozess für die Inhalte des Plans oder seiner Fortschreibung eine Schlüsselrolle zukommt. Die bewährte Stadt-Umland-Zusammenarbeit gerade im Verkehrsbereich, insbesondere dem ÖPNV, trägt zu dieser Schlüsselrolle erheblich bei. Es drängt sich daher auf, die Gestaltung der Maßnahmen mit dem förmlichen Planungsprozess für die Luftreinhaltung und der anschließenden Umsetzung bei den großen kreisfreien Gemeinden zu bündeln. Durch Überführung der Aufgabe in den übertragenen Wirkungskreis von Kommunen, die über die hinreichende Kompetenz zur Aufgabenerfüllung verfügen, wird auch dem Prinzip der Subsidiarität Rechnung getragen.

Die in Zukunft anstehenden Regelfortschreibungen des bayerischen Abfallwirtschaftsplans werden verfahrensmäßig vereinfacht und ergehen nach umfassender Anhörung der betroffenen Kreise als Fachplanung des zuständigen Ressorts ohne Beteiligung des Landtags.

Für Anordnungen und Maßnahmen zur Beseitigung oder Verwertung erwiesen illegal verbrachter Abfälle wird die Zuständigkeit bei den unteren Verwaltungsbehörden klar gestellt und eine im Zweifel nicht nachvollziehbare Aufspaltung der Behördenzuständigkeit nach Herkunft der Abfälle vermieden.

Zum Schutz der Naturschutzwächter muss eine Ausnahme von der Ausweispflicht gesetzlich ermöglicht werden.

**B) Zwingende Notwendigkeit**

Die Änderung des BayImSchG unterfällt nicht der Paragraphenbremse, da nach Art. 77 Abs. 1 BV die Zuständigkeit der Behörden durch Gesetz zu bestimmen ist. Die Änderungen des BayAbfG führen zu einer deutlichen Vereinfachung im Verfahren zur Fort-

schreibung des Abfallwirtschaftsplans und zur Klarstellung von Zuständigkeiten. Die Lockerung der Ausweispflicht im BayNatSchG ist dringend geboten, um die ehrenamtlich tätigen Naturschutzwächter vor Übergriffen zu schützen.

### C) Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften:

#### **Zu § 1 Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes**

In Luftreinhalteplänen werden insbesondere den Verkehr betreffende Maßnahmen festgesetzt, wie beispielsweise verkehrslenkende Maßnahmen, der Ausbau des ÖPNV oder der Elektromobilität. Um die konkrete Maßnahmenplanung im Luftreinhalteplan erfolgreich gestalten zu können, ist die Expertise der Straßenverkehrsbehörde der kreisfreien Gemeinden unabdingbar.

Die Zuständigkeitsbündelung bewirkt zugleich eine deutliche Beschleunigung der Entscheidungsprozesse, da der in § 47 Abs. 4 Satz 2 BlmSchG vorgeschriebene Abstimmungsprozess zwischen Immissionsschutzbehörde und Straßenverkehrsbehörde („Werden in Plänen nach Absatz 1 oder 2 Maßnahmen im Straßenverkehr erforderlich, sind diese im Einvernehmen mit den zuständigen Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörden festzulegen.“) auf derselben Verwaltungsebene zusammengeführt wird.

Nicht berührt wird von der Gesetzesänderung die Zuständigkeit für die Luftgütemessungen. Das nach § 44 BlmSchG erforderliche und gemäß den Anforderungen der 39. BlmSchV ausgelegte LÜB wird weiterhin vom LfU betrieben. Auch den großen kreisfreien Städten stehen weiterhin die Daten des LÜB und – bei Bedarf – orientierender Messungen (insbesondere Passivsammelmessungen) des LfU zur Verfügung und sie können auf die Fachkunde des Landesamts für Prognosen und Wirkungsanalysen für die Maßnahmenplanung sowie in verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu Luftreinhalteplänen zurückgreifen. Allen Kommunen steht es dabei auch künftig frei, mit eigenen Messeinrichtungen ergänzend Daten zur eigenen Auswertung und Maßnahmenprüfung zu sammeln.

In Bayern sind nur wenige große kreisfreie Städte und auch diese nur auf bestimmten, längenmäßig sehr überschaubaren innerstädtischen Straßenabschnitten von Grenzwertüberschreitungen, die Anlass für eine Luftreinhalteplanung geben, betroffen. Die direkten Auswirkungen der in Luftreinhalteplänen vorgesehenen Maßnahmen, die von den Städten selbst vorgeschlagen oder von der zuständigen Planungsbehörde mit diesen abgestimmt werden, sind im Wesentlichen auf das Stadtgebiet beschränkt, wie beispielsweise die Umwidmung von Fahrspuren, der Einsatz von Elektrobussen im Straßenverkehr, Geschwindigkeitsbegrenzungen oder die Erneuerung des städtischen Fuhrparks. Folglich ist ein erhöhter Abstimmungsbedarf aufgrund möglicher Auswirkungen der verkehrlichen Maßnahmen über das Gebiet der kreisfreien Stadt hinaus auf das Umland nicht zu erwarten. Die Option, die Regierung in Stadt-Umland-Abstimmungen zur Verkehrslenkung moderierend einzubeziehen, sowie bestehende Strukturen der Zusammenarbeit (wie der Verkehrspakt für den Großraum München) bleiben im Übrigen unberührt.

Die Grenze von 100 000 Einwohnern findet bereits bei der Lärmaktionsplanung nach § 47d Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 47b Nr. 2 BlmSchG eine gesetzliche Verankerung. Bei Ballungsräumen mit mehr als 100 000 Einwohnern sind die Gemeinden für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen zuständig. Diese Grenze wird auch für die Zuständigkeit zur Aufstellung von Luftreinhalteplänen für sachgerecht erachtet.

Da bei den kleinen kreisfreien Städten oftmals Maßnahmen in Betracht kommen dürfen, die maßgeblich auch vom Umland beeinflusst sind (Bsp. Umgehungsstraßen), bleibt die Regierung hierfür weiterhin zuständig.

**Zu § 2 Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes****Zu Nr. 1:**

Gemäß Art. 11 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG bedarf der bayerische Abfallwirtschaftsplan, dessen Aufstellung durch die Staatsregierung unter umfassender Beteiligung der betroffenen Gebietskörperschaften, Verbände und der Öffentlichkeit zu erfolgen hat, bislang der Zustimmung des Landtags. Diese Regelung war der großen politischen Bedeutung, die der erstmaligen Aufstellung eines bayerischen Abfallwirtschaftsplans zu kam, angemessen. Mittlerweile ist in Bayern langfristige Entsorgungssicherheit auf hohem Umweltniveau gewährleistet. Für die in Zukunft anstehenden Regelfortschreibungen dieser reinen Fachplanung, deren Inhalte zunehmend von der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union und dem darauf fußenden Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes bestimmt werden, genügt der Erlass durch die Staatsregierung oder das von der Staatsregierung durch Verordnung ermächtigte Ressort, das – wie bisher – ein umfassendes Anhörungsverfahren gemäß Art. 11 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG und die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 32 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) durchzuführen hat. Dies entspricht der Rechtslage in anderen Bundesländern und dient der Straffung des Fortschreibungsverfahrens.

**Zu Nr. 2:**

Für Anordnungen und Maßnahmen zur Beseitigung oder Verwertung illegal verbrachter Abfälle, die unzulässig behandelt, gelagert oder abgelagert werden, wird die Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörden klargestellt und eine Aufspaltung der Behördenzuständigkeit nach Herkunft der Abfälle vermieden. Die Zuständigkeit der Regierungen gemäß Art. 25 Abs. 1 BayAbfG für den Vollzug des § 11 Abs. 4 Abfallverbringungsgesetz bleibt unberührt. Der neu eingefügte Satz 2 gilt erst ab einer feststehenden illegalen Verbringung im Sinne des Art. 2 Nr. 35 VO (EG) Nr. 1013/2006. In der Zeit zwischen Kenntnis von einem stichhaltigen Verdacht aufgrund einer Kontrolle im Sinne des Art. 2 Nr. 35a VO (EG) 1013/2006 bis zur endgültigen Klärung des Sachverhalts ist die Bezirksregierung zuständige Behörde, um die erforderlichen Maßnahmen zur sicheren Lagerung zu treffen. Die Zuständigkeit für Anordnungen für den unzulässigen oder illegalen Umgang mit Abfällen bei der unteren Verwaltungsbehörde entspricht dem Subsidiaritätsprinzip.

**Zu § 3 Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes****Zu Nr. 1:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) wurde als erste Naturschutzakademie in Deutschland gegründet. Als andere Bundesländer mit ähnlichen Akademien folgten, begann die ANL informell als „Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege“ zu firmieren. Im BayNatSchG und der ANL-Verordnung wurde dies aber bisher nie offiziell vollzogen. Dies soll nun nachgeholt werden.

**Zu Nr. 2:**

Folgeänderungen zu Nr. 1

**Zu Nr. 3:**

Vergleichbare Regelungen bestehen schon in Art. 41 Abs. 6 BayJG für Jagdaufseher und in Art. 72 Abs. 7 BayFiG für Fischereiaufseher. Sie dienen der Sicherheit der betreffenden Personen in Konfliktsituationen, da der Ausweis in der Regel persönliche Daten (Name und Unterschrift) enthält.

**Zu Nr. 4:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Es wird klargestellt, dass die unteren Naturschutzbehörden auch für die Erteilung von Befreiungen vom Verbot des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG zuständig sind. Dies ist bereits gängige Praxis im Vollzug.

**Zu § 4 Inkrafttreten**

§ 4 regelt das Inkrafttreten.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Alexander Hold

Staatsminister Thorsten Glauber

Abg. Christian Hierneis

Abg. Alexander Flierl

Abg. Christian Klingen

Abg. Gabi Schmidt

Abg. Benno Zierer

Abg. Florian von Brunn

Abg. Christoph Skutella

**Dritter Vizepräsident Alexander Hold:** Ich rufe **Tagesordnungspunkt 3 b** auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes und weiterer  
Rechtsvorschriften (Drs. 18/12281)**

**- Erste Lesung -**

Zur Begründung erteile ich Herrn Staatsminister Thorsten Glauber das Wort.

**Staatsminister Thorsten Glauber (Umwelt und Verbraucherschutz):** Sehr geehrter Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Wer aufhört, besser zu werden, hat aufgehört, gut zu sein. – Mit der Fortschreibung und Änderung des Bayerischen Immissionschutzgesetzes und anderer Rechtsvorschriften schaffen wir in Bayern mit drei neuen Regelungen Verbesserungen bei der Luftreinhalteplanung, beim Abfallwirtschaftsplan und beim Bayerischen Naturschutzgesetz. Diese Änderungen sind für einen schlanken Vollzug und eine effiziente Staatsverwaltung notwendig.

Kolleginnen und Kollegen, wir diskutieren über die Themen Immissionsschutz, Luftqualität und Luftreinhaltung. Hier gilt der Grundsatz: Gute Luftqualität ist für uns Verpflichtung. Natürlich sind der Freistaat Bayern, die Staatsregierung und der Bayerische Landtag angehalten, für diesen Faktor zu sorgen. In den Jahren 2016 und 2017 wies noch eine Vielzahl von Messstellen in Bayern eine schlechte Luftqualität nach. Wir haben neben den verbessernden Maßnahmen, die in einer Langfriststrategie angelegt sind, in den Städten, die auffällig waren und starke Verschmutzungen aufwiesen, begleitend zu den staatlichen Messstellen, die sogenannten Passivsammler, eingriffen. Damit wollten wir Maßnahmen flankieren, um die Luftqualität deutlich zu verbessern. Heute sind wir in Bayern, und zwar auch pandemiebereinigt, so weit, dass wir nur noch an einer staatlichen Luftpunktstelle eine Überschreitung haben. Wir haben damit gezeigt, dass wir auf dem richtigen Weg sind und als Staatsregierung unsere übergeordnete Aufgabe erfüllt haben.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Mit der Neuregelung der Luftreinhalteplanung schaffen wir die Voraussetzung dafür, dass sich die sieben Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnern in Bayern selbst um das Thema kümmern können. Ich sage explizit: Sechs dieser sieben Kommunen sind bereits auf dem richtigen Weg und haben die erforderliche Luftqualität erreicht. Es fehlt nur noch eine Kommune, die ich hier direkt nennen möchte, nämlich die Stadt München. Wir schaffen jetzt die Voraussetzungen dafür, dass diese Stadt beim Thema Luftreinhaltung deutlich in die Pflicht genommen wird. Auch die Stadt München soll die Vorgaben der 7. Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Staatsregierung umsetzen.

Wir werden gleich hören, wie ungerecht es von der Staatsregierung sei, jetzt die Kommunen in die Pflicht zu nehmen. Ich halte das nicht für ungerecht; denn sechs von sieben Kommunen haben diese Vorgaben bereits erfüllt. Ich habe die Stadt München explizit genannt, weil es bereits seit 2020 einen regen Austausch in Sachen 7. Fortschreibung mit dieser Stadt gibt. Wir haben der Stadt vorgeschlagen, einen Katalog zu erstellen, damit die Regelungen umgesetzt werden. Was hat die neue Koalition in der Stadt getan? – Sie umgeht einfach diese Regelungen. Eine Stadt, die so mit ihren Verpflichtungen zur Luftreinhaltung für die Bürgerinnen und Bürger umgeht, bekommt von uns gern die Begleitung übertragen. Wir freuen uns auf die Umsetzung.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Ein weiterer Punkt, den ich ansprechen will, ist das Abfallrecht und die Abfallwirtschaft. Wir haben vor 30 Jahren in einer lebendigen Landtagsdebatte einen Abfallwirtschaftsplan geschaffen. Heute, 30 Jahre später, gibt es viele bundes- und europarechtliche Regelungen, sodass der Abfallwirtschaftsplan in der Exekutive vollzogen wird. Mit der Fortschreibung wollen wir bei den Themen Müllvermeidung, Recycling und Wiederverwendung Nachsteuerungen vornehmen, um Bayerns Vorreiterrolle bei der Entsorgung zu erhalten. Die Abfallwirtschaft steht mit den Kommunen, die hier vorbildlich unterwegs sind, in einem guten Austausch. Der Abfallwirtschaftsplan wird deshalb als reiner Fachplan durch die Exekutive umgesetzt, natürlich unter Beteiligung der nachgelagerten Behörden und des Parlaments.

Das dritte Thema unserer Fortschreibung ist das Bayerische Naturschutzgesetz. Es soll um unsere Naturschutzwächter ergänzt werden. Diese bekommen einen Ausweis, ähnlich wie die Jagd- und Fischereiaufseher, mit dem sie sich ausweisen können. Sie müssen dann nicht mehr ihre Personalien angeben. Das ist eine Vereinfachung. Wir sind diesem Wunsch gern nachgekommen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bitte Sie, unserer Neuregelung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes in diesem Hohen Hause zu folgen. – Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

**Dritter Vizepräsident Alexander Hold:** Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Ich eröffne nun die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion.

Ich erteile zunächst Herrn Kollegen Christian Hierneis für die Fraktion des BÜNDNIS-SES 90/DIE GRÜNEN das Wort.

**Christian Hierneis (GRÜNE):** Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Ich beginne mit der Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes. Städte über 100.000 Einwohner sollen ihre Luftreinhaltepläne in Zukunft gefälligst selbst erstellen. Herr Staatsminister, Sie haben keine vernünftige Begründung dafür angeführt, warum Sie das so regeln wollen. Das bedeutet nichts anderes, als dass sich die Staatsregierung einen schlanken Fuß macht und die Verantwortung nach unten wegdelegiert. Wo gibt es denn die größten Probleme mit der Luftreinhaltung? Wo gibt es denn Klagen und Ärger mit der EU? – Richtig, in den großen Städten. Hier haben Sie versagt. Dass die anderen Städte unter den Werten liegen, liegt auch an Corona. Und dafür Strafzahlungen, ja sogar eine Zwangshaft für den Ministerpräsidenten, nein, das geben wir einmal schön ab und stehlen uns aus der Verantwortung. Sollen sich doch die Städte verklagen lassen!

Bei den kleineren Städten wollen Sie keine solche Änderung, und zwar mit folgender Begründung, ich zitiere: "Da bei den kleinen kreisfreien Städten oftmals Maßnahmen in Betracht kommen dürften, die maßgeblich auch vom Umland beeinflusst sind (Bsp. Umgehungsstraßen), bleibt die Regierung hierfür weiterhin zuständig." Hallo, ist das bei einer Großstadt anders? – Nein, das gilt da ganz genauso. Da geht es sogar um mehr als nur um Umgehungsstraßen. Das Problem ist, dass sich Luftverschmutzung niemals nur auf ein klar abgegrenztes Gebiet beschränkt, sondern immer mit dem Umland in Verbindung steht.

Nicht ohne guten Grund fordert die EU bei der Luftreinhaltung, das Staatsgebiet in Ballungsgebiete und andere, nach dem Grad der Luftverunreinigung unterschiedliche Gebiete einzuteilen. Also in Gebiete, nicht in abgegrenzte Kommunen! Diese Gebiets-einteilungen mit großräumigen Luftreinhalteplänen können nur größere Verwaltungs-einheiten wie zum Beispiel die Bezirksregierungen umsetzen. So war es bisher, und so soll es bleiben.

Ein weiterer Punkt: Sie schreiben: "Die großen kreisfreien Gemeinden verfügen über die erforderlichen personellen und organisatorischen Ressourcen für die Durchführung der Luftreinhalteplanung." Das ist falsch. Das Personal ist nicht vorhanden. Würden Sie jetzt, gezwungenermaßen, dem Konnexitätsprinzip folgen und genau eine Stelle für die Luftreinhalteplanung in München finanzieren wollen, würde das hinten und vorne nicht reichen. Sie haben nicht verstanden, wie komplex Luftreinhaltepläne auf-grund der Anzahl von Quellen, Hotspots und aufgrund des Eintrags aus dem Umland sind. Dafür brauchen wir zehnmal mehr Personal, als Sie zu zahlen bereit sind. Das heißt: Sie nehmen mit diesem Gesetzentwurf drohende Strafzahlungen der Städte bil-ligend in Kauf und lachen sich ins Fäustchen, weil Sie fein raus sind. Die Luftreinhalte-pläne müssen bei den Bezirksregierungen und damit in deren Verantwortung bleiben. Wir stimmen der Gesetzesänderung nicht zu.

Zum Abfallwirtschaftsplan: Sie wollen Abfallwirtschaftspläne zukünftig ohne Beteili-gung des Landtags aufstellen. Worum geht es beim Abfallwirtschaftsplan eigentlich? –

Das Ziel des Abfallwirtschaftsplans besteht darin, Abfälle möglichst zu vermeiden und die Kreislaufwirtschaft zu fördern. Ziel ist, dass das Wohl der Allgemeinheit und insbesondere die menschliche Gesundheit nicht beeinträchtigt werden und unvermeidbare Beeinträchtigungen der Umwelt, insbesondere auch des Bodens und Grundwassers, nach dem Stand der Technik begrenzt werden und die umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen gewährleistet ist.

In der Begründung schreiben Sie, es bedürfe der Zustimmung des Landtags zum Abfallwirtschaftsplan nicht mehr, denn – ich zitiere – "mittlerweile ist in Bayern langfristige Entsorgungssicherheit auf hohem Umweltniveau gewährleistet." Es geht aber nicht nur um Entsorgungssicherheit, sondern um einiges mehr, was ich gerade aufgezählt habe. Aber von einer echten Kreislaufwirtschaft, einer echten Abfallvermeidung und einer Nichtbeeinträchtigung des Grundwassers sind wir in Bayern noch meilenweit entfernt.

Solange diese und andere Ziele nicht erreicht sind, ist eine Beteiligung des Landtags zwingend notwendig. Gerade bei Corona haben wir die Frage der Parlamentsbeteiligung rauf und runter diskutiert. Jetzt wollen Sie in diesem hochkritischen Bereich eine Aushebelung des Parlaments. – Nein, dem werden wir nicht zustimmen. Wir werden nicht zustimmen, dass Sie hinter verschlossenen Türen herumwurscheln, wie es Ihnen gerade beliebt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sie wollen außerdem, dass die Kreisverwaltungsbehörden zukünftig für den Umgang mit der illegalen Verbringung von Abfällen zuständig sind. Sie sollen illegal entsorgten und vielleicht sogar gefährlichen Müll selbst behalten und sehen, wo sie ihn unterbringen. Auch hier stehlen Sie sich wieder aus der Verantwortung, weil Sie es nicht selbst auf die Reihe kriegen. Das ist einer angeblich verantwortungsbewussten Staatsregierung nicht würdig. Ihren Vorschlägen zur Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes können wir ebenfalls nicht zustimmen.

Der Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes stimmen wir zu. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Dritter Vizepräsident Alexander Hold:** Nächster Redner ist Abgeordneter Alexander Flierl für die CSU-Fraktion. – Herr Kollege, Sie haben das Wort.

**Alexander Flierl (CSU):** Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Wir debattieren heute in Erster Lesung den Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften. In diesem Entwurf sind neben Klarstellungen, redaktionellen Änderungen, zum Beispiel zur Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, oder geringfügigen Anpassungen wie im Bayerischen Naturschutzgesetz zwei Punkte maßgeblich. Das sind formelle Fragen, die letztendlich das Prozedere und das Aufstellen von Plänen betreffen. Wir sollten Ergebnisse von Messungen, Feststellungen, Tatsachen, Gegebenheiten und Realitäten im Fachausschuss diskutieren. Hier und heute ist dafür kein Platz.

Die beiden maßgeblichen Punkte, um die es in diesem Gesetzentwurf der Staatsregierung geht, betreffen die sachgerechte sinnvolle Neuregelung der Zuständigkeit für die Luftreinhaltepläne und eine Straffung des Verfahrens beim bayerischen Abfallwirtschaftsplan.

Der erste Punkt, der die Zuständigkeitsregelungen für Luftreinhaltepläne großer kreisfreier Städte ab 100.000 Einwohner betrifft, ist zielgerichtet, sinnvoll, mit Augenmaß durchgeführt und richtig. Bisher lag die Regelungsbefugnis bei den Regierungen. An der Luftgütemessung durch das LfU selbst ändert sich nichts. Man kann auch auf die Fachkunde des LfU bei Prognosen und Wirkungsanalysen zurückgreifen. Wir sehen hier eine klare Bündelung von Kompetenzen, die sinnvoll und notwendig erscheint. Das ist nichts komplett Neues; hieraus ergibt sich auch kein Bruch des Systems beziehungsweise der Regelungssystematik.

Die Lärmaktionsplanung liegt bereits in der Zuständigkeit der großen kreisfreien Städte ab 100.000 Einwohnern. Auch hier geht es um den Schutz der Bürgerinnen und Bürger, der Betroffenen und der jeweiligen Kommune. Das sollte auch für die Luftreinhaltung entsprechend gelten.

Der Freistaat Bayern und der Landtag schieben dabei eben keine Verantwortung auf die Kommunen ab. Sie geht in den übertragenen Wirkungskreis über. Sogar das Gegenteil ist der Fall. Wir stärken die Entscheidungskompetenz vor Ort. Wir bündeln die Entscheidungsprozesse bei diesen großen kreisfreien Städten als untere staatliche Verwaltungsbehörde. Wir müssen Sachnähe und Ortskunde nutzen und Dinge dort regeln, wo sie am besten geregelt werden können. Das ist Subsidiarität. Zu diesem Grundsatz stehen wir. Diesem Grundsatz fühlen wir uns verpflichtet.

(Beifall bei der CSU)

Wir dürfen nicht übersehen, dass große kreisfreie Städte schon jetzt eine Schlüsselrolle bei der Gestaltung der Inhalte, der Planung und auch bei der anschließenden Umsetzung einnehmen. Die konkrete Maßnahmenplanung kann nur zusammen mit den Kommunen erfolgen, auf deren Gebiet auch die Vorgaben greifen sollen. Im Bayerischen Immissionsschutzgesetz ist bereits jetzt klar geregelt und festgehalten, dass auch das Einvernehmen mit den örtlichen Behörden herzustellen ist, wenn Maßnahmen im Straßenverkehr durchgeführt werden sollen.

Wenn auch hier gleich die Kompetenzen gebündelt werden, werden wir dadurch in der Fortschreibung der Luftreinhaltepläne deutlich schneller und effizienter. Ich darf beispielhaft auf die 7. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für München aus dem Jahr 2019 verweisen. Dabei geht es um den öffentlichen Personennahverkehr, den Radverkehr, um Elektromobilität, intelligente Verkehrssteuerung, Baustellenmanagement, Sharing and Pooling, Parkraummanagement, Stadtlogistik und Mobilitätsmanagement. Das alles sind Grundlagen und Maßgaben, die konkret vor Ort auszustalten und umzusetzen sind. Deswegen sollte man hier die Zuständigkeiten

entsprechend bündeln, zumal gerade Städte dieser Größe auch die erforderlichen personellen und organisatorischen Ressourcen besitzen. Ich bin ganz sicher und zuverlässig, dass wir im Hinblick auf die Konnexität eine Lösung finden werden. Sie muss auch zwingend gefunden werden.

Ein weiterer wesentlicher Punkt des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes sieht vor, dass die aufgrund der ergangenen Rechtsprechung erfolgte Aufspaltung der Behördenzuständigkeit für illegal entsorgte Abfälle aufgelöst werden soll. Auch hier gilt das Subsidiaritätsprinzip. Auch das muss vor Ort geregelt werden.

– Lieber Kollege Hierneis, auch wenn die Regierung zuständig ist, wird sie den Müll letztlich nicht auf ihrem Regierungssitz unterbringen, sondern ihn einer ordnungs- und sachgemäßen Entsorgung zuführen. Dies wird natürlich auch mit der entsprechenden kommunalen Gebietskörperschaft und entsorgungspflichtigen Körperschaft abgestimmt. Das ist kein großes Problem. Für uns ist entscheidend, dass wir das Verfahren bei der Fortschreibung des bayerischen Abfallwirtschaftsplans straffen wollen. Es ist eine Tatsache, dass wir eine langfristige Entsorgungssicherheit auf höchstem Niveau gewährleisten. Darüber braucht man nicht zu diskutieren. Das sind Realitäten. Lieber Kollege Hierneis, diese Realitäten muss man auch entsprechend anerkennen.

Wenn es darum geht, eine reine Fachplanung fortzuschreiben, dann braucht es keine zusätzlichen formellen Schritte. Die Beteiligung der Gebietskörperschaften, der Verbände und der Öffentlichkeit findet selbstverständlich statt. Unsere parlamentarischen Beteiligungsrechte sind ebenfalls durch Berichte, die wir anfordern können, oder Anträge, die wir als Fraktion oder als einzelne Abgeordnete stellen können, weiterhin gegeben. Der Landtag kann so weiterhin seine Rechte ganz klar geltend machen und beteiligt werden.

Es ist sinnvoll, auf eine förmliche Zustimmung zum Bayerischen Abfallwirtschaftsplan zu verzichten, weil es eine reine Fachplanung ist und weil es um Prognosen und entsprechende Auswirkungen geht. Es geht um fachliche Feststellungen, die politisch si-

cherlich diskutiert werden können, aber anders als bei der Maßgabe bei der ersten Aufstellung des Plans zu berücksichtigen sind. Wir werden uns deswegen diesen Änderungen nicht verschließen. Wir alle in diesem Hohen Haus sollten diesen Änderungen beipflichten. Ich freue mich auf die Diskussion über Details und weitere Einzelheiten bei der Beratung im Umweltausschuss, die wir als CSU selbstverständlich aktiv begleiten werden.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

**Dritter Vizepräsident Alexander Hold:** Danke schön, Herr Kollege. – Nächster Redner ist Christian Klingen für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

**Christian Klingen (AfD):** Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Damen und Herren! Wir beschäftigen uns heute unter anderem mit der Änderung des Bayerischen Immisionsschutzgesetzes. Kreisfreie Gemeinden ab 100.000 Einwohnern sollen da künftig als untere staatliche Verwaltungsbehörden für die Aufstellung von Luftreinhalteplänen in ihrem Gebiet zuständig sein. Das hört sich zunächst einmal gut an. Auch wir als Alternative für Deutschland setzen grundsätzlich eher auf Autarkie als auf die EU. Doch bei genauerer Betrachtung könnte man diese Übertragung von Kompetenzen auch als ein Abwälzen der Verantwortung ansehen, bei der sich die Staatsregierung locker aus der Affäre ziehen kann, wenn die Sache für den Bürger aus dem einen oder anderen Grund in die falsche Richtung geht.

Auch bei der Erneuerung des Abfallwirtschaftsplans will die Regierungskoalition vermeintlich aus Vereinfachungsgründen Entscheidungsbefugnisse auf die Kommunen übertragen, weil sich ja alles ohnehin an Richtlinien von EU und Bund orientiert. Da drängt sich die Frage auf: Wofür brauchen wir überhaupt noch eine Staatsregierung?

Ich erinnere in diesem Zusammenhang an den Gesetzentwurf, den die Staatsregierung am 2. Dezember 2020 eingebracht hat. Da haben Sie gefordert, dass die Autobahndirektionen Nordbayern und Südbayern von der Länderverwaltung in die Bundesverwaltung überführt werden. Was soll das? – Hier werden krampfhaft Strukturen, die sich über Jahrzehnte bestens bewährt haben, aufgebrochen und auf eine andere Ebene übertragen. Versucht die Staatsregierung hier, sich Arbeit vom Hals zu schaffen, oder ist sie einfach nur überfordert? – Diesen Eindruck könnte man leicht gewinnen, wenn man sich die vollkommen confuse und irrationale Corona-Politik der Staatsregierung vor Augen führt.

Noch ein negatives Beispiel, das zeigt, in welche Abgründe eine Kompetenzübertragung auf untergeordnete Ebenen im Extremfall führen kann: In Hamburg Nord wurde seit knapp einem Jahr kein Einfamilienhaus mehr gebaut, weil der Leiter des Stadtbezirks, ein Politiker der GRÜNEN, hier seinen Ökowahn auf Kosten der Bürger austobt. In seinen Augen benötigen Einfamilienhäuser zu viel Platz und Energie.

(Zuruf)

Verbotskultur durch die Hintertür – demnächst auch bei uns im Freistaat? – Mit der Entscheidungsübertragung auf untergeordnete Ebenen kann man dem Bürger das und noch mehr ohne gesetzliche Grundlage aufs Auge drücken: kommunale Willkür, Freiheitsbeschränkungen, Gängelung. Deshalb ein klares Nein zur Verteilung von Kompetenzen weg von der Staatsregierung.

Wie es aussieht, wenn die Verantwortung auf die höhere Ebene EU übertragen wird, zeigt uns momentan das Chaos um die Impfstoffbeschaffung. Nicht ausreichend vorhandene Impfserien kollidieren hier auf groteske Weise mit der immer wieder aufkommenden Forderung nach Impfpflicht. – Wir lehnen Ihren Gesetzentwurf ab.

(Beifall bei der AfD)

**Dritter Vizepräsident Alexander Hold:** Herr Kollege, es gibt eine Zwischenbemerkung der Abgeordneten Gabi Schmidt von den FREIEN WÄHLERN. – Frau Schmidt, ich erteile Ihnen das Wort.

**Gabi Schmidt (FREIE WÄHLER):** Sie haben vor 14 Tagen gesagt, man müsse denen da oben in der Staatsregierung viel mehr wegnehmen und auf kommunaler Ebene machen. Jetzt geht heute etwas auf die kommunale Ebene zurück, und Sie sind wieder dagegen. Mich würde einmal interessieren, was dieses Gesetz eigentlich mit der Impfung zu tun hat. Also ich bringe es nicht zusammen. Vielleicht bringen Sie es zusammen. Aber entscheiden Sie sich bitte einmal, in welche Richtung Sie inhaltlich gehen wollen.

**Christian Klingen (AfD):** Wenn Sie richtig zugehört hätten, hätten Sie gehört, dass ich gesagt habe, dass eine Übertragung auf die EU ein riesiges Chaos ergibt. Daher sollten die Sachen selbstverständlich bei der Staatsregierung liegen. Aber wenn man die Zuständigkeit für Luftreinhaltepläne einfach nur auf die Gemeinden überträgt, resultieren daraus überall unterschiedliche Grenzwerte; das haben vorhin die Kollegen von SPD und GRÜNEN noch gesagt. Dann haben wir hier ein riesiges, heilloses Durcheinander. Deswegen lehnen wir all diese Dinge ab. Von mir aus würde ich noch der Ausweispflicht für die Naturschutzwächter zustimmen, damit sie nicht ihre persönlichen Daten angeben müssen. Das ist der einzige Punkt des Gesetzentwurfes, dem ich zustimmen könnte. Aber insgesamt lehnen wir diesen natürlich ab.

(Beifall bei der AfD)

**Dritter Vizepräsident Alexander Hold:** Danke schön, Herr Kollege. – Nächster Redner ist für die Fraktion der FREIEN WÄHLER der Abgeordnete Benno Zierer. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

**Benno Zierer (FREIE WÄHLER):** Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Die Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes sieht vor, dass die großen kreisfreien Städte mit über 100.000 Einwohnern künftig anstelle der

Regierung für die Fortschreibung der Luftreinhaltepläne zuständig sein sollen. Das ist richtig so.

Die Städte waren natürlich eng eingebunden, wenn es um konkrete Maßnahmen ging, die die Luftqualität an bestimmten Stellen verbessern. Die Städte verfügen über die erforderlichen Ressourcen und die Ortskunde. Das ist wichtig, um sich um diese Aufgabe selbst zu kümmern. Wir sollen und müssen die Städte in die Verantwortung nehmen; denn sie sind für ihren Aktionsbereich zuständig. Wir wollen keinen Zentralismus von München. Wir wollen an die Verantwortung der Kommunalpolitiker appellieren. Ich glaube, das wird sehr gut funktionieren. Denen ist ihre Luft genauso wichtig wie uns hier in München.

Die Fortschreibung des Luftreinhalteplans wird nötig, wenn an Messpunkten die Grenzwerte zum Beispiel für Stickoxid überschritten werden. Wir können zuversichtlich sein, dass das in Zukunft nicht mehr der Fall sein wird. 2020 wurde in Bayern an einer einzigen Messstelle der zulässige Jahresmittelwert für Stickoxid überschritten; das war an der Landshuter Allee in München.

(Zuruf)

Hier sollte die Stadt München mehr tun. Auch da gibt es immer noch Handlungsbedarf, auch wenn der Wert stark zurückgegangen ist. Darauf hatte sicherlich auch die Corona-Krise Einfluss. Durch den Lockdown im Frühjahr und die Ausgangsbeschränkungen der letzten Wochen waren wesentlich weniger Autos unterwegs. Der Trend geht hier in die richtige Richtung.

Beim Feinstaub werden die Grenzwerte seit Jahren eingehalten. Unser Umweltminister Glauber geht sogar noch weiter. Er denkt noch weiter. Er arbeitet noch weiter und hat mit seinem Haus Ultrafeinstaubmessungen veranlasst – auch Ultrafeinstaub ist in der Luft –, damit wir ein Bild davon bekommen, welche Ausstöße es am Flughafen gibt. Ich habe großen Respekt davor, dass man so eine diffizile Arbeit in Angriff nimmt.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Bei der Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes geht es um die Beteiligung des Landtags an der Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans. Die letzte Fortschreibung war 2014. Das war eine Formsache; es gab keine Aussprache im Plenum dazu. In den Neunzigerjahren, als die ersten Abfallwirtschaftspläne aufgestellt wurden, war eine Beteiligung des Parlaments sehr wichtig. Damals hatten die Länder, auch Bayern, noch wesentlich mehr Gestaltungsspielräume. In der Zwischenzeit ist alles durchreglementiert – man kann das bedauern oder kritisieren – durch EU-Vorschriften und das Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes. Deshalb ist eine Beteiligung des Landtags aus unserer Sicht nicht mehr zwingend erforderlich.

Beim letzten Punkt, der Änderung des Naturschutzgesetzes, geht es um etwas anderes, nämlich um die Frage, wie sich Naturschutzwächter ausweisen müssen. In Bayern sind rund 750 Naturschutzwächter unterwegs. Sie haben vielfältige Aufgaben. Unter anderem passen sie auf, dass sich die Menschen in der Natur richtig verhalten; sie klären sie auf und informieren sie. Der Naturschutzwächter hat umfangreiche Befugnisse. Er darf Personalien feststellen, Gegenstände sicherstellen und sogar Platzverweise erteilen. Deshalb ist es richtig, dass Naturschutzwächter sich ausweisen. In einer Verordnung wurde bereits festgelegt, dass die Dienstausweise künftig nur noch die Dienstanschrift und keine Privatadresse enthalten sollen. Das ist auf jeden Fall sinnvoll. Man liest ab und zu, dass Naturschutzwächter bedroht oder sogar angegriffen werden. Das sind Gott sei Dank Ausnahmen, aber es kommt vor. Deshalb soll im Gesetz festgeschrieben werden, dass sie sich nicht mehr ausweisen müssen, wenn es aus Sicherheitsgründen nicht zumutbar ist. Seien wir doch einmal ehrlich: Wenn es richtig brenzlig wird, dann ist es sowieso sinnvoller, die Polizei zu verständigen und sich von ihr unterstützen zu lassen. Auch dieser Änderung werden wir deshalb zustimmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

**Dritter Vizepräsident Alexander Hold:** Danke schön, Herr Kollege. – Nächster Redner ist für die SPD-Fraktion der Abgeordnete Florian von Brunn. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

**Florian von Brunn (SPD):** Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren! Die Staatsregierung will vier verschiedene Sachverhalte im Umweltrecht neu regeln. Wir finden, das ist gerade im ersten Punkt eine sehr fragwürdige Herangehensweise. Das europäische Umweltrecht schreibt dem Staat aus Gründen des Gesundheitsschutzes vor, für engagierte Luftreinhaltung und für die strikte Einhaltung der Grenzwerte für Feinstaub und Stickoxid zu sorgen. Die Verantwortung dafür liegt bisher beim Freistaat, nicht bei den Kommunen, Herr Staatsminister, der Sie versucht haben, den Eindruck zu erwecken, dass die Kommunen dafür schon jetzt verantwortlich wären.

Was Sie jetzt planen, ist eine Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes, um die Verantwortung auf die großen Städte in Bayern abzuschieben. Sie wollen Ihre Verpflichtung loswerden. Ich verstehe ja, dass Ihnen die Probleme auf diesem Gebiet nicht gefallen und dass Ihnen die Klage der Deutschen Umwelthilfe nicht gefallen hat. Das war genauso abträglich für Sie wie die öffentliche Debatte über eine mögliche Zwangshaft für Mitglieder der Staatsregierung, auch wenn das inzwischen ausgeräumt ist. Dass Sie die Situation jetzt aber schönreden, verstehe ich nicht, weil Nürnberg gerade einmal bei einem Jahresmittelwert von 40 Mikrogramm Stickoxid pro Kubikmeter Luft und Augsburg bei 37 liegt. Die Situation in Bayern ist also gar nicht so rosig, wie Sie sie beschrieben haben. Sie brauchen auch gar nicht mit dem Finger auf München zu deuten, vor allem vor dem Hintergrund, dass von Lungenärzten und auch innerhalb der WHO inzwischen schon über einen Grenzwert von 30 Mikrogramm Stickoxid pro Kubikmeter Luft diskutiert wird. Was Sie hier versuchen, das ist doch jetzt auf ganz billige Art und Weise die Verantwortung für die Luftreinhaltung an die Kommunen loszuwerden.

(Beifall bei der SPD)

Die Zeche für Ihr Versagen sollen jetzt andere zahlen. Wir halten diesen Plan für falsch. Wir halten ihn für absurd, allein deswegen, weil die Städte gar nicht die politischen Möglichkeiten haben, die Luft alleine sauber zu halten. Der entscheidende Punkt dafür ist eine Verkehrswende hin zu umweltfreundlichem Verkehr. Dafür muss zum Beispiel die S-Bahn ausgebaut werden und vor allem störungsfrei fahren. Die politische Verantwortung dafür liegt bei der Staatsregierung und nicht bei den Kommunen.

(Beifall bei der SPD)

München, Nürnberg und andere bayerische Großstädte können weder selbst neue S-Bahn-Gleise legen noch einen verbindlichen Verkehrsplan für die Region erstellen. Deswegen ist die Staatsregierung zu Recht in der Pflicht. Mit dem Verschieben der Verantwortung auf die großen Städte werden die Luftreinhaltungsprobleme nicht gelöst, im Gegenteil: Ihre Lösung wird erschwert. Außerdem würde diese Gesetzesänderung erhebliche zusätzliche Kosten bei den Städten verursachen, die Sie nach Ihrem Gesetzentwurf gar nicht ausgleichen wollen. – Es ist schäbig, Herr Staatsminister, sich so billig aus der Verantwortung zu stehlen und die Oberbürgermeister in Bayern Ihre Suppe auslöffeln lassen zu wollen!

(Beifall bei der SPD)

Das werden wir auch bei den Beratungen im Ausschuss deutlich machen. Wir werden uns auch Ihre Pläne zur Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes sehr genau anschauen. Sie wollen dem Landtag die Kompetenz nehmen, über Änderungen des Abfallwirtschaftsplans abzustimmen. Sie verstehen sicherlich: Wir werden nicht ohne genaue Prüfung und Abwägung zulassen, dass Sie unsere parlamentarischen Rechte einschränken wollen. Auch die von Ihnen geplante Übertragung der Zuständigkeit für illegal nach Bayern verbrachten Müll auf die Kreisverwaltungsbehörden, also wiederum auf die Kommunen, werden wir genau prüfen. Wir werden nicht nur darauf achten, ob dies Sinn ergibt, sondern vor allem darauf, welche zusätzlichen Kosten

dann entstehen, die Sie verschweigen und möglicherweise wieder nicht ausgleichen wollen.

Den vierten und letzten Sachverhalt beurteilen wir allerdings positiv. Die Neuregelung der Ausweispflicht für Naturschutzwächter sehen wir als einzigen dieser Punkte zum jetzigen Zeitpunkt als unkritisch und sinnvoll an.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, die Ausschussberatungen werden also sicherlich interessant. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

**Dritter Vizepräsident Alexander Hold:** Danke schön, Herr Kollege. – Nächster Redner ist für die FDP-Fraktion Herr Kollege Christoph Skutella. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

**Christoph Skutella (FDP):** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Dieser Gesetzentwurf will vieles auf einmal regeln. Dabei lohnt es sich, über die einzelnen Sachverhalte intensiver zu diskutieren. Fangen wir mit dem unstrittigen Thema an, der Ausweispflicht für Naturschutzwächter. Die Abnahme des Respekts vor Autoritätspersonen in unserem Land macht leider auch vor Rangern und Naturschutzwächtern nicht halt. Insofern ist die Einschränkung der Ausweispflicht in Konfliktsituationen sehr gut nachvollziehbar und, wie es die Vorredner gesagt haben, auch der einzige zustimmungswürdige Punkt in diesem Paket.

Größere Kritik haben wir bei diesem Gesetzentwurf vor allem an den Änderungen des Immissionsschutzgesetzes. Hier planen Sie, die Zuständigkeit für die Aufstellung von Luftreinhalteplänen an große kreisfreie Gemeinden ab 100.000 Einwohnern weiterzurichten, und begründen dies mit deren Sachnähe und Ortskunde im Plangebiet. – Herr Staatsminister, Sie haben es zwar nicht begründet, aber aufgeführt. Das hat sich in meinen Ohren wie eine "Lex München" angehört. Ich muss sagen, die Gefahr be-

steht natürlich, dass andere Städte auch bald mit den Konsequenzen leben müssen, wenn dieses Gesetz so durchgeht.

Dieser Schritt hätte nämlich mehrere negative Folgen zulasten der betroffenen Gemeinden. Zwei davon möchte ich Ihnen nennen: Erstens war die Aufstellung der Luftreinhaltepläne durch die Hotspot-Städte in den letzten Jahren primär durch die Förderprogramme des Bundes möglich. Vor allem das "Sofortprogramm Saubere Luft 2017 – 2020" des Bundesministeriums für Verkehr lieferte die entsprechenden Mittel, damit stark betroffene Städte Gutachten erstellen und Messstellen errichten konnten, um sich und somit auch das Landesamt für Umwelt zu entlasten. Zwar ist es richtig, dass eine Planfortschreibung nur circa alle sechs Jahre erforderlich ist, ob der Fortschreibungsbedarf jedoch als – ich zitiere – "tendenziell rückläufig" angesehen werden kann, wie es in Ihrem Gesetzentwurf festgehalten wird, ist durchaus fraglich; denn sobald in Zukunft neue Vorgaben und Richtwerte vonseiten der EU oder des Bundes festgelegt werden, müssen die Städte wieder neuen Mehraufwand betreiben, um ihre Luftreinhaltepläne anzupassen, dann jedoch auch ohne zugesicherte Mittel und Unterstützung seitens der Landes- oder Bundesebene. Zudem werden bei der Übertragung der Zuständigkeiten für die Luftreinhaltepläne eventuelle Kosten für Gerichtsverfahren und Ähnliches nicht berücksichtigt. Auch das wird im Ausschuss noch zu Diskussionen führen. Die Staatsregierung macht sich in diesem Bereich einen schlanken Fuß und bürdet den Gemeinden zusätzliche Arbeit auf.

Daher muss ich feststellen, dass wir diesem Gesetzentwurf in Gänze nicht zustimmen werden.

(Beifall bei der FDP)

**Dritter Vizepräsident Alexander Hold:** Danke schön, Herr Kollege. – Für die Staatsregierung spricht jetzt noch Herr Staatsminister Thorsten Glauber. Herr Staatsminister, Sie haben das Wort.

**Staatsminister Thorsten Glauber (Umwelt und Verbraucherschutz):** Kolleginnen und Kollegen! Ich melde mich bewusst noch einmal zu Wort, weil hier der Eindruck entsteht oder entstehen sollte, dass wir die Verantwortung weiterreichen. Ganz im Gegenteil: Wir übertragen jetzt Luftreinhaltung an die Städte, haben aber unsere Hausaufgaben gemacht.

(Zuruf)

Da Herr Kollege von Brunn hier und Städte mit Werten von 36 oder 40 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft genannt hat, weise ich Sie, Herr Kollege von Brunn, darauf hin, dass es doch eine SPD-Bundesumweltministerin

(Zuruf: Oh! – Beifall)

und eine SPD-Regierung sind, die die 50 Mikrogramm auf Bundesebene als Schwellenwert für Fahrverbote festgesetzt haben. Wenn Sie sich hier wegen 36 oder 40 Mikrogramm echauffieren, müssen Sie sich fragen, warum Sie mit Ihrer Bundesumweltministerin 50 Mikrogramm als Maßgabe vorgeben. Genau diese 50 Mikrogramm haben die Kommunen eingehalten. Von sieben Kommunen haben sechs diese erfüllt, mit klar sinkender Tendenz. Herr Hierneis zeigt hier ein Szenario auf, dass die Kommunen jetzt alle in Zugzwang kommen. Dazu sage ich: Lieber Kollege Hierneis, genau das Gegenteil ist der Fall. Diese Luftreinhaltepläne funktionieren. Wir haben den Kommunen durch Bund und Land Fördergeld zur Verfügung gestellt, um sie umzusetzen. Wenn wir, wie angesprochen, als Freistaat Bayern bei der 7. Fortschreibung des Luftreinhalteplans einer Kommune wie der Stadt München Hundert ganz klare Maßnahmen vorgeben, dann aber die Reaktion erhalten, dass immer wieder Ausreden dafür gesucht werden, um diese Maßnahmen nicht eins zu eins umzusetzen und dafür den Freistaat in die Verantwortung zu nehmen und zu sagen, du stehst dafür gerade und musst dich dafür vor Gericht verantworten, dann stelle ich fest: Nein, wir handeln gemeinsam, Hand in Hand mit den Kommunen. Wir begleiten sie mit Förderung und Partnerschaft. Ich lasse keine Kommune allein.

Sie sind ja voraussichtlich bald SPD-Vorsitzender. Wir werden dann, wenn Sie SPD-Vorsitzender sind, über dieses Thema diskutieren. Sie können dann mit Ihrem Oberbürgermeister die Frage beantworten, ob Sie die Luftreinhaltung hier in München für die Bürgerinnen und Bürger ernst nehmen und ob Sie sie umsetzen.

Wir jedenfalls haben die Maßnahmen begleitet. Wir haben die Zuständigkeit übertragen. Jetzt können Sie liefern. Die Vorgaben sind eigentlich alle da, und Sie müssen sie jetzt nur alle umsetzen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

**Dritter Vizepräsident Alexander Hold:** Herr Staatsminister, es liegt – vielleicht nicht ganz unerwartet – eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung vom Kollegen Florian von Brunn von der SPD-Fraktion vor, dem ich hiermit das Wort erteile.

**Florian von Brunn (SPD):** Verehrter Herr Staatsminister, wir kommen hier nicht zusammen –,

**Staatsminister Thorsten Glauber (Umwelt und Verbraucherschutz):** Ja, klar.

**Florian von Brunn (SPD):** – weil die Landeshauptstadt München viele Maßnahmen zur Luftreinhaltung ergriffen hat. Wer nicht geliefert hat, das ist der Freistaat Bayern. Im Bereich des öffentlichen Verkehrs wird seit den 1990er-Jahren über die zweite Stammstrecke diskutiert. Wir sind im Schneekentempo vorangekommen. Das liegt natürlich in der Verantwortung der CSU, die bisher immer den Verkehrsminister gestellt hat.

Aber zum Schluss noch eine Frage, weil wir da nicht zusammenkommen: Wie hoch ist der Jahresmittelwert für Stickoxid? Könnten Sie das für uns wiederholen?

**Staatsminister Thorsten Glauber (Umwelt und Verbraucherschutz):** Die Bundesumweltministerin, die der SPD angehört, hat zusammen mit der Bundesregierung 50 Mikrogramm pro Kubikmeter für die Bundesrepublik Deutschland ausgegeben.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

**Dritter Vizepräsident Alexander Hold:** Danke schön, Herr Staatsminister. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist damit geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Dann ist das so beschlossen.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz

### **1. Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 18/12281

**zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

### **2. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Ruth Müller, Klaus Adelt u.a. SPD**

Drs. 18/14380

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften;**

**hier: Aufhebung von § 1 (Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes) - Keine Übertragung der Zuständigkeit für die Luftreinhaltepläne auf die großen kreisfreien Städte**

**(Drs. 18/12281)**

### **3. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Ruth Müller, Marita Wild u.a. SPD**

Drs. 18/14381

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften;**

**hier: Änderung § 2 (Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes); hier: Abfallvermeidung und Recycling stärker gewichten; Verbot der Verfüllung; Trennung von Abfällen**

**Drs. 18/12281**

### **4. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Ruth Müller, Marita Wild u.a. SPD**

Drs. 18/14382

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften;**

**hier: Änderung des § 2 (Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes);**

**hier: Anpassung der Abfallbilanz, Bewertungsmaßstäbe und Information der Öffentlichkeit**

**Drs. 18/12281**

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Christian Hierneis u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/14417

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: § 1 (Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes)  
Keine Abwälzung der Luftreinhaltepläne auf Großstädte  
(Drs. 18/12281)

6. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Christian Hierneis u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/14418

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: § 2 (Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes)  
Zustimmung des Landtags zum Abfallwirtschaftsplan  
(Drs. 18/12281)

7. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Christoph Skutella, Jutta Sandt u.a. und Fraktion (FDP)

Drs. 18/14488

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften;  
hier: § 1 (Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes) - Zukunft der Luftreinhaltepläne sichern - Zuständigkeit für große kreisfreie Städte verhindern  
(Drs. 18/12281)

8. Änderungsantrag der Abgeordneten Ulrike Scharf, Josef Schmid, Alexander König u.a. CSU

Drs. 18/15296

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
(Drs. 18/12281)

**I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung

Berichterstatter zu 1: **Alexander Flierl**  
Berichterstatter zu 2-4: **Florian von Brunn**  
Berichterstatter zu 5-6: **Christian Hierneis**  
Berichterstatter zu 7: **Christoph Skutella**  
Mitberichterstatter zu 1: **Florian von Brunn**  
Mitberichterstatter zu 2-7: **Alexander Flierl**

**II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.  
Zum Gesetzentwurf wurden die Änderungsanträge Drs. 18/14380, Drs. 18/14381, Drs. 18/14382, Drs. 18/14417, Drs. 18/14418, Drs. 18/14488 und Drs. 18/15296 eingereicht.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/14380, Drs. 18/14381, Drs. 18/14382, Drs. 18/14417, Drs. 18/14418 und Drs. 18/14488 in seiner 41. Sitzung am 18. März 2021 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Ablehnung  
Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/14382 und 18/14488 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/14418 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Enthaltung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Enthaltung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/14380 und 18/14417 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Enthaltung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/14381 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Enthaltung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Enthaltung  
Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/14380, Drs. 18/14381, Drs. 18/14382, Drs. 18/14417, Drs. 18/14418, Drs. 18/14488 und Drs. 18/15296 in seiner 52. Sitzung am 22. April 2021 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Ablehnung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

#### „§ 4

#### Änderung der Bayerischen Bauordnung

In Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, wird Halbsatz 2 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„, wobei die Höhe von Dächern mit einer Neigung von mehr als 45 Grad zu einem Drittel, mit einer Neigung von mehr als 70 Grad voll der Wandhöhe hinzugerechnet wird; Giebelflächen bleiben bei einer Dachneigung bis zu 45 Grad unberücksichtigt,“.

2. Der bisherige § 4 wird § 5.
3. Im neuen § 5 wird als Datum des Inkrafttretens der „1. Juni 2021“ eingefügt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/15296 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Enthaltung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des endberatenden Ausschusses seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/14381 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/14380, 18/14382, 18/14417 und 18/14488 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/14418 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Enthaltung  
Ablehnung empfohlen.

**Rosi Steinberger**  
Vorsitzende



## **Beschluss des Bayerischen Landtags**

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

### **Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 18/12281, 18/15385

### **Gesetz zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

#### **§ 1**

#### **Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes**

Dem Art. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das durch Art. 11a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) geändert worden ist, wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Abweichend von Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b sind kreisfreie Gemeinden zuständig, wenn deren Einwohnerzahl 100 000 übersteigt.“

#### **§ 2**

#### **Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes**

Das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch Art. 9b Abs. 4 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „mit Zustimmung des Landtags“ gestrichen.
  - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Die Staatsregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf das zuständige Staatsministerium übertragen.“
  - c) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.
2. Art. 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
  - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup>Die Kreisverwaltungsbehörde ist zuständig für Anordnungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der sicheren Lagerung, Verwertung oder Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle aus einer illegalen Verbringung nach Art. 2 Nr. 35 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006.“

### § 3

#### Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Art. 9b Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 46 Nr. 9 wird vor dem Wort „Akademie“ das Wort „Bayerischen“ eingefügt.
2. Art. 47 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

#### „Art. 47

Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege“.

- b) In Abs. 1 wird vor dem Wort „Akademie“ das Wort „Bayerische“ eingefügt.
3. Art. 49 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
  - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Ausweisung aus Sicherheitsgründen nicht zugemutet werden kann.“
4. In Art. 56 Satz 2 werden nach dem Wort „Verboten“ die Wörter „des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1,“ eingefügt.

### § 4

#### Änderung der Bayerischen Bauordnung

In Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, wird Halbsatz 2 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„, wobei die Höhe von Dächern mit einer Neigung von mehr als 45 Grad zu einem Drittel, mit einer Neigung von mehr als 70 Grad voll der Wandhöhe hinzugerechnet wird; Giebelflächen bleiben bei einer Dachneigung bis zu 45 Grad unberücksichtigt.“.

### § 5

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

**Thomas Gehring**

II. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Abg. Alexander Flierl

Abg. Rosi Steinberger

Abg. Benno Zierer

Abg. Christian Klingen

Abg. Petra Högl

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

Abg. Florian von Brunn

Abg. Christoph Skutella

Staatsminister Thorsten Glauber

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Ich rufe nun den **Tagesordnungspunkt 7** auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes und weiterer  
Rechtsvorschriften (Drs. 18/12281)**

**- Zweite Lesung -**

hierzu:

**Änderungsantrag der Abgeordneten Ulrike Scharf, Josef Schmid, Alexander  
König u. a. (CSU)**

**(Drs. 18/15296)**

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann,  
Christian Hierneis u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**hier: § 1 (Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes)**

**Keine Abwälzung der Luftreinhaltepläne auf Großstädte (Drs. 18/14417)**

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann,  
Christian Hierneis u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**hier: § 2 (Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes)**

**Zustimmung des Landtags zum Abfallwirtschaftsplan (Drs. 18/14418)**

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Ruth Müller, Klaus Adelt  
u. a. (SPD)**

**hier: Aufhebung von § 1 (Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes) - Keine Übertragung der Zuständigkeit für die Luftreinhaltepläne auf die großen kreisfreien Städte ([Drs. 18/14380](#))**

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Ruth Müller, Margit Wild u. a. (SPD)**

**hier: Änderung § 2 (Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes);**

**hier: Abfallvermeidung und Recycling stärker gewichten; Verbot der Verfüllung; Trennung von Abfällen ([Drs. 18/14381](#))**

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Ruth Müller, Margit Wild u. a. (SPD)**

**hier: Änderung des § 2 (Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes);**

**hier: Anpassung der Abfallbilanz, Bewertungsmaßstäbe und Information der Öffentlichkeit ([Drs. 18/14382](#))**

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Christoph Skutella, Julika Sandt u. a. und Fraktion (FDP)**

**hier: § 1 (Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes) - Zukunft der Luftreinhaltepläne sichern - Zuständigkeit für große kreisfreie Städte verhindern ([Drs. 18/14488](#))**

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Vereinbarung im Ältestenrat 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Vorab gebe ich bekannt, dass die SPD-Fraktion namentliche Abstimmung zu ihrem Änderungsantrag auf Drucksache 18/14380 beantragt hat.

Ich eröffne nun die Aussprache und erteile dem Abgeordneten Flierl das Wort. – Bitte schön.

**Alexander Flierl (CSU):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ja, es ist zu treffend: Von Zeit zu Zeit muss man Gesetze ändern oder geringfügig anpassen. Wir tun das in Teilbereichen des Bayerischen Naturschutzgesetzes nur sehr marginal, indem wir die Bezeichnung der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege ändern oder Konkretisierungen bezüglich der Naturschutzwacht vornehmen, die notwendig sind.

Maßgeblich in diesem Gesetzentwurf sind für uns zwei Punkte, die formelle Fragen betreffen und das Prozedere ganz entscheidend prägen und prägen werden.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Es geht zum einen um die sachgerechte und sinnvolle Neuregelung der Zuständigkeit für den Erlass von Luftreinhalteplänen. Wir wollen, dass die großen kreisfreien Städte ab 100.000 Einwohnern dies erledigen. Zum anderen geht es um die Straffung des Verfahrens beim bayerischen Abfallwirtschaftsplan.

Die Zuständigkeit für die Luftreinhaltepläne lag bislang bei den Regierungen. In den kleineren Städten bleibt dies auch so. Wir sind aber der Überzeugung und der Ansicht, dass es gut, richtig und sinnvoll ist, wenn die großen Städte mit mehr als 100.000 Einwohner diese Aufgabe erledigen.

Wichtig ist uns dabei, dass die Luftgütemessungen weiterhin über die Fachbehörde, über das LfU, abgewickelt werden, und diese Frage hier nicht tangiert wird. Die Übertragung von Zuständigkeiten auf große Städte ist nichts Neues. Das geschieht häufiger bei zentralen Regelungen, mit denen es etwa um den Gesundheitsschutz oder um den Schutz von Bürgerinnen und Bürgern durch die großen Kommunen geht. Das ist nämlich bei der Lärmaktionsplanung auch so.

Wir sehen das keinesfalls als eine Abschiebung von Verantwortung, wenn das in den übertragenen Wirkungskreis überführt wird. Im Gegenteil, wir sehen, dass die Zuständigkeit genau dort gebündelt wird, wo sie hingehört, dass Entscheidungskompetenzen vor Ort gestärkt werden und dass es ganz klar darum geht, Entscheidungsprozesse zu straffen und bei einer Behörde anzusiedeln. Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir treten damit für den Grundsatz der Subsidiarität ein.

Deswegen ist es unzutreffend, wenn in den Beratungen – auch in denen in den Ausschüssen – angegeben wird, der Freistaat würde die Kommunen im Stich lassen. Ich glaube, gerade die großen Kommunen ab 100.000 Einwohner haben leistungsfähige Stadtverwaltungen, die das handeln können.

Der Personalaufwand wird sich nicht massiv erhöhen, weil eine Einbindung in den entscheidenden Fragen der Luftreinhaltepläne schon vorher notwendig war und das bislang auch so gehandhabt wurde. Rechtsstreitigkeiten sind von den Kommunen zu bewältigen, wobei nach unserer Ansicht für die noch offenen Streitigkeiten ganz klar eine finanzielle Beteiligung des Freistaats Bayern gegeben sein muss, um die Zuständigkeitsänderung gerade bei der Übernahme von Rechtsstreitigkeiten finanziell abzufedern.

Das ist gerade vor dem Hintergrund sinnvoll, dass die großen kreisfreien Städte bei der Gestaltung der Inhalte, der Planung und der anschließenden Umsetzung der Luftreinhaltepläne eine Schlüsselrolle einnehmen. Konkrete Maßnahmen können nämlich nur zusammen und im Einvernehmen, das heißt in Einigkeit, mit der Kommune vorgenommen werden. Ich glaube, das ist bislang auch schon so gehandhabt worden und ist auch die gesetzliche Vorgabe. Deswegen ist es klug und vernünftig, wenn dann diese Kommunen für die Erstellung der Luftreinhaltepläne zuständig sein sollen. Ich verweise hier nur auf die vorgesehenen Inhalte der 7. Fortschreibung des Luftreinhalteplans München, in dem explizit verkehrliche Maßnahmen angegeben sind. Diese verkehrlichen Maßnahmen können letztlich nur die Kommunen anordnen, sodass es hier also zu keiner weiteren Überschneidung kommt. Es soll nicht dazu kommen, dass

zwei Behörden dieselbe Zuständigkeit haben, sondern eine Behörde soll alles in ihrer Hand haben und allein entscheiden können.

Wir sind deswegen der festen Überzeugung und sind uns sicher, dass die großen Kommunen diese Aufgabe personell und fachlich schultern können, dass die Zuständigkeit dorthin gehört, wo die wesentlichen Aspekte, vor allen Dingen die Umsetzungsmaßnahmen im verkehrlichen Bereich, gestaltet werden können, dass es die richtige Einordnung ist, den großen und kreisfreien Kommunen mit über 100.000 Einwohnern diese Aufgabe zu übertragen.

Ebenso ist es sinnvoll und richtig, dass es bei der Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes, bei der Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans, die eine Fachplanung darstellt, in erster Linie künftig entgegen der ersten Aufstellung des Plans die Beteiligung des Landtages entfällt. Niemand braucht Angst zu haben, dass die Beteiligungsmöglichkeiten gerade der beteiligten Gebietskörperschaften, der Verbände oder der Öffentlichkeit zu kurz kämen. Ganz im Gegenteil, natürlich findet dies weiterhin statt. Ich bin der festen Überzeugung, dass entsprechende Anträge gestellt werden, dass in den Fachausschüssen darüber gesprochen und debattiert werden wird; aber ob wir zwingend erforderlich eine Zustimmung des Landtags brauchen, wage ich zu bezweifeln. Ich glaube, wir können unsere parlamentarischen Beteiligungsrechte durchaus weiterhin wahrnehmen, wenn keine zusätzliche gesetzliche Regelung einer Zustimmung notwendig ist.

Ich darf Sie alle deswegen bitten, sich den Änderungen nicht zu verschließen, die die Staatsregierung und unsere Regierungsfraktionen vorgeschlagen haben. Die Entwürfe der Staatsregierung und auch unsere Änderungsanträge sind sinnvoll und zielführend. Die Novellierung ist notwendig. Wir tragen sie natürlich mit und unterstützen sie. Selbstverständlich werden wir die Änderungsanträge der Oppositionsparteien ablehnen.

(Beifall bei der CSU)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Als nächste Rednerin hat die Kollegin Rosi Steinberger für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

**Rosi Steinberger (GRÜNE):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der heute in Zweiter Lesung vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Immissions- schutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften hat drei Teile. Auf den ersten Blick haben diese drei Teile nichts miteinander zu tun und auf den zweiten leider auch nicht. In diesen Gesetzentwurf hat man alles hineingepackt, was man irgendwie regeln wollte.

Ich beginne mit dem unkritischen Teil. In diesem geht es um die Änderung des Natur- schutzgesetzes. Dieser Änderung stimmen wir zu. In dieser geht es um die Ausweis- pflicht von Naturschutzwächtern. Sie macht durchaus Sinn.

Kritischer wird es schon bei den beiden anderen Teilen. Die Staatsregierung will den Städten mit über 100.000 Einwohnern die Verantwortung für die Luftreinhaltepläne übertragen. Die Begründung liest sich einfach: weil sie es können. Wenn das nur so wäre! Wir vermuten dahinter allerdings eine andere Strategie. Wo gibt es denn die meisten Probleme mit der Luftreinhaltung? Wo kann man sich denn mit Auflagen und Beschränkungen eine blutige Nase holen? – Ich sage nur: Fahrverbot – Richtig: in den großen Städten.

Die Staatsregierung will mit diesem Gesetzentwurf die Verantwortung einfach abschie- ben. Sie wollen sich einen schlanken Fuß machen und die ganze Arbeit auf die Städte abwälzen; denn eines ist klar: In den Ballungszentren treten die größten Probleme auf. Die will man sich nicht ans Bein binden! Noch dazu vergessen Sie das Umland. Das bleibt nämlich bei Ihnen außen vor.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, das ist absurd. Das widerspricht auch der Intention der EU. Diese sagt, dass man Gebiete mit unterschiedlicher Luftbelastung zusammen- fassen möge – "Gebiete", nicht Kommunen! An der Stadtgrenze hört die Luftver- schmutzung doch nicht automatisch auf, genauso wenig, wie auch der Verkehr an der

Stadtgrenze nicht abbricht. Je größer eine Kommune ist, desto größer ist auch das Umland, das in die Planung mit einbezogen werden muss. Das sagen wir.

Weiter behaupten Sie, dass die großen Städte dafür die Kapazitäten hätten. Haben Sie das einmal abgefragt? Sind die Städte überhaupt bereit für diese Aufgaben? – Ich fürchte: nein. Dieser Gesetzentwurf führt zu mehr Problemen, als uns lieb sein kann.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Nur, dann sind das eben nicht mehr die Probleme der Staatsregierung, sondern die der Städte. Das gehört zur Wahrheit mit dazu. Das lehnen wir ab.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich komme zum nächsten Thema, zum Abfallwirtschaftsplan. In Zukunft soll der Abfallwirtschaftsplan ohne die Beteiligung des Landtags aufgestellt werden. Ihre Begründung: Die Abfallwirtschaft sei in Bayern bereits gut aufgestellt. Die Entsorgungssicherheit sei auf hohem Niveau. Aber was bedeutet das im Einzelnen? – Natürlich ist die Entsorgung von Abfall in Bayern geregelt, aber ist sie auch gut geregelt? Im Sinne der Kreislaufwirtschaft ist hier noch einiges zu tun. Wie viel von unserem Müll wird denn tatsächlich recycelt, wie viel wird doch nur verbrannt? – Da, liebe Kolleginnen und Kollegen, da wäre wirklich noch viel zu tun.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich bin davon überzeugt: Beim Thema Müll sind wir erst am Anfang und nicht am Schluss, und daran wollen wir als Landtag auch beteiligt werden. In diesem Zusammenhang erwähne ich auch gerne den Umgang mit Klärschlamm. Den hätten wir nämlich gerne im Abfallwirtschaftsplan verankert. Sie meinen aber anscheinend, das regelt sich von selbst. So nicht, liebe Kolleginnen und Kollegen.

Zu guter Letzt wollen Sie, dass künftig die Kreisverwaltungsbehörden für Abfälle zuständig sind, die illegal nach Bayern verbracht wurden. Diese Aufgabe ist nicht nur an-

spruchsvoll, sie ist auch teuer. Auch hier stehlen Sie sich wieder aus der Verantwortung. Offensichtlich sind Sie mit dieser Materie überfordert, aber die Landkreise, die sollen es dann richten. Wenn das so ist, dann statten Sie die Kreisverwaltungsbehörden endlich ordentlich mit Personal aus. Nur so wird ein Schuh daraus.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Kurz und gut, mit diesem Gesetzentwurf sind wir nicht einverstanden. Wir lehnen ihn ab.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Nächster Redner ist Herr Kollege Benno Zierer von der Fraktion der FREIEN WÄHLER

**Benno Zierer (FREIE WÄHLER):** Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Der Punkt dieses Gesetzentwurfes, der im Ausschuss am intensivsten diskutiert wurde, war die Zuständigkeit für die Luftreinhaltepläne. Sie sollen auf die großen kreisfreien Städte übergehen. Frau Steinberger, wir haben in Bayern acht Städte mit mehr als 100.000 Einwohnern. Weil die Fortschreibung eines Luftreinhalteplanes nur dann erforderlich ist, wenn die Grenzwerte überschritten werden, betrifft das in der Praxis nur die Landeshauptstadt München und nicht jede Kommune oder jede kleine Stadt. Überall sonst werden die Grenzwerte für Stickoxid eingehalten, beim Feinstaub ist das schon länger der Fall. Die Opposition beklagt, dass sich der Staat aus der Verantwortung stiehlt, die Aufgaben abwälzen will und die Städte das gar nicht bewältigen können.

Wir sehen das völlig anders. Wir sehen, dass die Kompetenzen dort sinnvoll gebündelt sind und gebündelt werden. Bei den Luftreinhalteplänen spielen verkehrliche Maßnahmen eine zentrale Rolle. Vom Radwegebau über die Verkehrsberuhigung bis hin zum Parkraumanagement haben die Städte die Planungshoheit und die Kompetenz. Außerdem haben die großen Städte leistungsfähige Verwaltungen. Es ist also

keinesfalls so, dass den Städten hier irgendetwas aufgebürdet würde, das sie nicht schultern könnten. Bayern geht hier auch keinen Sonderweg. Auch in anderen Bundesländern wie Rheinland-Pfalz oder Niedersachsen sind die Kommunen für dieses Thema zuständig. Deshalb bleiben wir bei der Ablehnung der Änderungsanträge zu diesem Punkt.

Bei der Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes geht es darum, das Verfahren bei der Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans zu straffen. Deshalb soll die Zustimmung des Landtags nicht mehr erforderlich sein, damit es schneller geht. Sie wissen, wir FREIE WÄHLER sind große Verfechter der parlamentarischen Mitsprache. In diesem Fall handelt es sich aber um eine reine Fachplanung, die an den rechtlichen Rahmenbedingungen des Bundes und der EU orientiert ist. Die Kommunen, die Verbände und die Öffentlichkeit werden natürlich umfassend beteiligt. Die letzte Fortschreibung dazu war 2014. Das Ausschussprotokoll hat zwei Seiten. Eine Aussprache im Plenum gab es dazu nicht. Das zeigt, es handelt sich um eine reine Formsache. Bei der Abfallvermeidung und beim Recycling gibt es aber genügend interessante Themen, beispielsweise, wie wir es schaffen, dass gesammeltes Plastik vom gelben Sack wieder in die Produktionskette kommt oder wie es um die Kapazitäten der Müllverbrennung bestellt ist, wenn nach der Corona-Krise wieder mehr Gewerbemüll angesammelt wird. Es wird also genug Gelegenheiten geben, in diesem Haus darüber zu diskutieren, auch wenn der Landtag am Abfallwirtschaftsplan nicht mehr beteiligt ist.

Unstrittig war der letzte Punkt, nämlich die Änderung des Naturschutzgesetzes zur Ausweispflicht der Naturschutzwächter. Deshalb stimmen wir dem Gesetzentwurf insgesamt zu. Auch der Änderungsantrag der CSU zur Bauordnung findet unsere Zustimmung. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Der nächste Redner ist Herr Abgeordneter Christian Klingen von der AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

**Christian Klingen (AfD):** Sehr geehrter Herr Vizepräsident, meine Damen und Herren! Kreisfreie Gemeinden ab 100.000 Einwohnern sollen mit der Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes künftig als untere staatliche Verwaltungsbehörde für die Aufstellung von Luftreinhalteplänen in ihrem Gebiet zuständig sein. Schon bei der Ersten Lesung vor zwei Monaten kam bei mir der Verdacht auf, dass man diese Übertragung von Kompetenzen auch als ein Abwälzen der Verantwortung sehen könnte. Heute weiß ich, ich hatte recht. Mittlerweile bekommen die Gemeinden nämlich nicht nur neue Aufgaben zugeschanzt, sondern sie bekommen auch die Kosten dafür aufgebürdet. Bisher gab es nämlich Förderungen vom Bund. Das "Sofortprogramm Saubere Luft" des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, das vier Jahre lang für die Finanzierung der Maßnahmen gesorgt hat, ist ausgelaufen. Streng genommen müsste nun die Staatsregierung einspringen. Die macht sich aber lieber einen schlanken Fuß und gibt großzügig Kompetenzen ab. Erschwerend kommt noch hinzu: Vorgaben der EU überraschen uns gerne einmal mit einem wechselnden Regelwerk. Beispielhaft seien hier die zunehmend unrealistischen Luftreinhalteziele erwähnt, die uns übergestülpt werden. Deutschland muss aber wieder einmal den Musterknaben spielen; ausbaden dürfen es andere, und zwar in diesem Fall die Gemeinden.

Unberücksichtigt bleiben bei den Rahmenbedingungen des EU-Bürokratiemonsters die klimatischen und die geografischen Gegebenheiten, die die Feinstaubkonzentration und die Luftqualität beeinflussen. Neue Aufgaben, EU-Vorschriften, keine finanzielle Förderung, dafür mehr Aufwand. Habe ich etwas vergessen? – Ach ja, die Haftung liegt jetzt, zumindest indirekt, auch bei den Kommunen und den Gemeinden. Ganz nach dem Motto: Wenn man schon kein Geld mehr bekommt, dann darf man wenigstens ein Stück weit die Haftung übernehmen.

Mit welchen Konsequenzen ist zu rechnen, wenn aufgrund unzureichender finanzieller Mittel gegen EU-Recht verstoßen wird? Ist das hinreichend geklärt? – Der Gesetzent-

wurf zeigt überdeutlich, wie dreist die Staatsregierung das Hohelied der Subsidiarität immer nur dann anstimmt, wenn es ihr nützt und die Kosten auf andere abgeschoben werden können. Umweltverantwortung sollen andere wahrnehmen. Dazu gehört auch die teure Entsorgung von illegalen Abfällen, mit der bayerische Kommunen alleingelassen werden. Diese Art der Umweltkriminalität hat in den letzten Jahren massiv zugenommen. Nicht nur Privatpersonen, sondern auch diverse Müllmafia-Organisationen entledigen sich all der Dinge, die eigentlich aufwendig und damit teuer entsorgt werden müssten. So landen Bauschutt, giftige Chemikalien, Schrottfahrzeuge, belastete Krankenhausabfälle gerne einmal in der Natur, auf Parkplätzen, auf unbebauten Grundstücken oder im Wald, wo irreversible Schäden für Mensch und Natur entstehen können. Schon jetzt wird Umweltkriminalität viel zu lasch gehandhabt. Wenn die Kommunen nun dafür haften sollen, dann ist kaum eine Besserung zu erwarten. Auch künftige EU-Gesetzesänderungen zum Immissionsschutz würden größere Gemeinden dann direkt treffen. Sie müssten zusätzliches Personal und Anpassungskosten selbst stemmen, von der Verantwortung einmal ganz abgesehen.

Meine Damen und Herren, dieser Gesetzentwurf ist eine Mogelpackung, mit der ein Umweltnutzen nur vorgetäuscht wird. Wir stimmen deshalb dem Änderungsantrag der FDP, die 100.000-Einwohner-Regelung aufzuheben, zu. Die Anträge der SPD und der GRÜNEN lehnen wir ab.

(Beifall bei der AfD)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Moment, Herr Kollege; bleiben Sie noch am Rednerpult. Wir haben noch eine Zwischenbemerkung der Kollegin Högl von der CSU-Fraktion. Frau Högl, bitte schön.

**Petra Högl (CSU):** Sehr geehrter Herr Klingen, Sie stellen als Vorwurf in den Raum, dass die Ladung von Müllfahrzeugen irgendwo im Wald entsorgt wird, dass auch die Abfallwirtschaft die Entsorgung nicht ordentlich durchführt. Nennen Sie mir ein konkre-

tes Beispiel, wo dies wirklich geschieht. Sie rücken mit einer infamen Unterstellung eine ganze Branche in ein schlechtes Licht.

(Beifall bei der CSU)

**Christian Klingen (AfD):** Das haben Sie nicht richtig verstanden. Ich habe "Müllmafia-Organisationen und andere" gesagt. Nach dem BGB ist es so, dass immer der Eigentümer des Grundstücks haftet. Wenn Sie Schrott auf Ihr Grundstück bekommen, müssen Sie ihn entsorgen. Die Gemeinden müssen dies dann selbst machen, auch wenn sie nicht der Verursacher sind und den tatsächlichen Verursacher nicht finden.

(Beifall bei der AfD)

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Der nächste Redner ist Herr Kollege Florian von Brunn für die SPD-Fraktion.

**Florian von Brunn (SPD):** Sehr geehrter Herr Präsident! Die Staatsregierung legt uns heute ein Sammelpaket zur Änderung von verschiedenen Umweltgesetzen vor – Immissionsschutz und Abfall – und regelt sozusagen in einem Aufwasch vier wichtige Sachverhalte, die eigentlich alle einzeln eine eingehende Betrachtung erfordert hätten.

Der erste Punkt ist die Luftreinhaltung. Das europäische Umweltrecht schreibt dem Staat aus Gründen des Gesundheitsschutzes – sprechen wir einmal darüber, worum es geht – engagierte Luftreinhaltung und eine strikte Einhaltung der Grenzwerte für Feinstaub und Stickoxid vor. Bisher lag die Verantwortung dafür beim Freistaat Bayern. Dies ist logisch und in der Sache begründet. Jetzt passiert aber genau das, was wir auch sonst von Ihnen, von CSU und FREIEN WÄHLERN, kennen. Sie wollen die Verantwortung loswerden, weil es hakt und weil es Probleme gibt. Sie wollen Ihre Verpflichtungen auf die großen kreisfreien Städte in Bayern abschieben. Die Zeche für Ihr Versagen bei der Luftreinhaltung sollen andere zahlen.

(Beifall bei der SPD)

Wir halten diesen Plan für falsch, weil die Städte allein gar nicht die Möglichkeit haben, für Luftreinhaltung zu sorgen, weil jede große Stadt in Bayern unter dem Problem zu leiden hat, dass viele Menschen von außen mit dem Auto in die Stadt hineinfahren. Natürlich geht es auch um Regionalverkehr, um Stadt-Umland-Bahnen, um S-Bahnen. Am Beispiel München kann man zeigen, dass es mit dem Ausbau der S-Bahn in den letzten zwei Jahrzehnten nicht besonders gut geklappt hat, dass man nicht vorangekommen ist. Dafür ist die Staatsregierung verantwortlich. München, Nürnberg, Regensburg, Augsburg und andere bayerische Großstädte können selbst weder neue Gleise verlegen noch Lösungen für die Region, für die Pendlerströme erarbeiten. Es fehlen einfach die entscheidenden Regelungskompetenzen und auch trotz der Förderung von Bund und Land notwendiges Geld, um allein für saubere Luft zu sorgen.

Dazu kommt, dass die Gesetzesänderung eben doch erhebliche zusätzliche Kosten bei den Städten verursachen würde, die Sie nach Ihrem Gesetzentwurf nicht ausgleichen wollen. Wir sehen das Konnexitätsprinzip sehr wohl anwendbar und halten es insgesamt für schäbig, dass Sie sich hier billig aus der Verantwortung stehlen wollen und die Oberbürgermeister in Bayern Ihre Suppe auslöffeln lassen wollen. Deswegen werden wir das ablehnen.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Das Gleiche gilt für Ihre Pläne zur Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes. Ihnen ist in den letzten 25 Jahren nicht gelungen, die Müllmengen in Bayern zu reduzieren. Dazu sagen Sie nichts. Sie wollen, dass der Bayerische Landtag nicht mehr für den bayerischen Abfallwirtschaftsplan zuständig ist. Wir halten das Problem für viel größer, dass seit 25 Jahren jeder bayerische Bürger jährlich circa eine halbe Tonne Abfall produziert, in dem noch sehr viele Wertstoffe wie Batterien, Elektronik usw. stecken, viele Wertstoffe wie Bioabfall, Textilien und Elektronikschrott, die übrigens im derzeitigen Gesetz nicht erwähnt werden. Deswegen stellen wir hierzu einen Änderungsantrag, weil wir ein enormes Einsparpotenzial sehen, sowohl was die Stoffe

als auch was CO<sub>2</sub> und Energie angeht. Wir wollen ein besseres Abfallwirtschaftsgesetz. Unser Entwurf basiert auf besseren Gesetzen anderer Bundesländer, um Kreislaufwirtschaft und Recycling voranzubringen und um Energie und Rohstoffe zu sparen.

Sie wollen dem Landtag außerdem die Kompetenz nehmen, über Änderungen des Abfallwirtschaftsplanes abzustimmen. Dem können wir ebenfalls nicht zustimmen. Außerdem beantragen wir eine verbesserte Information sowohl der Bürgerinnen und Bürger als auch der Öffentlichkeit insgesamt über Abfallströme. Wir wollen verbesserte Abfallbilanzen und vor allem auch die Möglichkeit zu erfahren, wie hoch die Recyclingquote und wie hoch die Substitutionsquote ist. Auch dazu gibt es von uns einen Änderungsantrag.

Der letzte Punkt – das ist schon angesprochen worden – ist unstrittig. Auch wir sehen die Neuregelung der Ausweispflicht für Naturschutzwächter als zustimmungsfähig an – als einzigen Punkt – und bitten um Zustimmung zu unseren Änderungsanträgen.

(Beifall bei der SPD)

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Vielen Dank, Herr Kollege von Brunn. – Nächster Redner ist für die FDP-Fraktion Herr Kollege Christoph Skutella.

**Christoph Skutella (FDP):** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Auch in der Debatte im Umweltausschuss ließen sich die Regierungsfraktionen wie gewohnt leider nicht durch gute Argumente überzeugen, den vorliegenden Gesetzentwurf doch noch zu ändern. Somit steht zu befürchten, dass in Zukunft große kreisfreie Städte ab 100.000 Einwohner für die Aufstellung der Luftreinhaltepläne mit der dazugehörigen rechtlichen Verantwortung zuständig sein werden. Dabei verkennt das Ministerium abermals, dass den betroffenen Städten in Zukunft kaum zusätzliches Personal und finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, um angemessene Luftreinhaltepläne aufzustellen oder zu aktualisieren. Dies zeigt allein die Tatsache, dass die Maßnahmen der letzten drei, vier Jahre hauptsächlich durch Förderprogramme des Bundes, allen voran das "Sofortprogramm Saubere Luft 2017 – 2020" möglich waren.

Ohne diese Hilfen wären die Städte bzw. die Regierungen in der Vergangenheit nicht in der Lage gewesen, Gutachten in Auftrag zu geben und Messstationen aufzubauen.

Die finanziellen und organisatorischen Auswirkungen möglicher Verschärfungen der Richt- und Grenzwerte seitens der EU oder des Bundes hängen nun wie ein Damoklesschwert über den betroffenen Städten. Der Fortschreibungsbedarf der Luftreinhaltepläne wird auch in Zukunft nicht geringer werden. Auch diesbezüglich lässt die Staatsregierung unsere Städte im Regen stehen.

Die Argumente und Warnungen in den Änderungsanträgen der Oppositionsfraktionen haben die Regierungsfraktionen leider weggewischt; sie haben lediglich behauptet, dass leistungsfähige Stadtverwaltungen zu Lenkungs- und Steuerungsmaßnahmen durchaus in der Lage seien. Wie sie dazu in die Lage versetzt werden und woher die zusätzlichen notwendigen Mittel hierfür stammen sollen, wurde aber offengelassen.

Auch wenn wir den übrigen Änderungen des Naturschutzgesetzes gerne zugestimmt hätten, lehnen wir diesen Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung in Gänze ab.

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Vielen Dank, Herr Kollege Skutella. – Für die Staatsregierung hat Herr Staatsminister Thorsten Glauber das Wort.

**Staatsminister Thorsten Glauber (Umwelt und Verbraucherschutz):** Sehr verehrter Herr Präsident, sehr verehrtes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen! Angesprochen wurden die Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes und die Änderung des Naturschutzgesetzes. Unsere Naturschutzwächter werden in eine bessere Stellung gebracht. Das ist richtig.

Angesprochen wurde auch das Thema Abfallwirtschaftsplan. Hieran wurde Kritik geübt und hierzu ein Bild gezeichnet, als hätte man sich in Bayern in den letzten 50 Jahren nicht um Abfall gekümmert. Das ist ein sehr seltsames Bild.

Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, sind alle in Kommunalparlamenten gut verankert und treffen dort Entscheidungen, und Sie haben in Ihren Landkreisen und Städten Ver-

antwortung für die Aufgabe der kommunalen Entsorgung. Die Geschichte der kommunalen Entsorgung ist seit 50 Jahren eine Erfolgsgeschichte. Wir haben diese kommunale Verantwortung unserer Städte und Landkreise zusammen mit der Privatwirtschaft hervorragend getragen. Ich kann nicht verstehen, wie man hier ein Bild zeichnen kann, als ob an jeder Ecke Müll liegen würde. Machen Sie das bitte in Ihren Kommunalparlamenten. Kümmern Sie sich darum. Sollten Sie solche Zustände haben, dann entscheiden Sie vor Ort anders. Wenn es so wäre, könnte man nur mit dem Kopf schütteln. Ich kann nur sagen: Bei uns funktioniert es hervorragend. Wenn ich in Ihre Gesichter schaue, weiß ich, dass jeder von Ihnen gute Entscheidungen in seinem Landkreis, in seiner kreisfreien Stadt trifft. Das ist in Bayern gut so.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Die Umsetzung des Abfallwirtschaftsplans ist vor allem Aufgabe des Umwelt- und Verbraucherschutzministeriums als zuständiges Ministerium. Es ist Bundes- und Europa-recht, das wir hier tagtäglich umsetzen. Natürlich würden wir nicht immer auf den Landtag zurückgreifen müssen; denn es sind keine abweichenden Regelungen mög-lich. Was wollen Sie denn hier entscheiden? – Wir müssen diese Regelungen umset-zen, das wird von uns verlangt, und wir setzen sie auch um.

Kollegin Steinberger, Sie bringen ein ganz schlechtes Beispiel, wenn Sie die Klärschlammensorgung ansprechen. Ich möchte gerne wissen, was Sie denn hier diskutieren möchten. Wollen Sie tatsächlich hier in diesem Parlament entscheiden, welche Kommune mit welcher anderer Kommune Klärschlamm gemeinsam entsorgt? Ich glau-be nicht, dass Sie das wirklich wollen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Es ist unsere Aufgabe, dass wir zusammenbringen, wer miteinander Klärschlamm ent-sorgt. Ich bin auf Ihre klugen Vorschläge gespannt, wen Sie dann mit wem zusam-menspannen. Das ist Tagesgeschäft, ist die hervorragende Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Haus, die permanent draußen die kommunal Verantwortlichen zu-

sammenbringen und letztendlich für eine gute Klärschlammensorgung in Bayern sorgen. Das ist unser Tagesgeschäft. Ich meine, dass man diese Aufgabe nicht zurück an den Landtag geben muss; denn damit kommen wir meines Erachtens nicht vorwärts. Das ist Tagesgeschäft, das wir gut machen.

Sprechen Sie doch mit den Kommunen, wenn Sie der Auffassung sind, dass es nicht gut vorangeht. Wir bringen die Richtigen zusammen, wir haben eine extra Drehscheibe für das Zusammenspiel gebildet und haben in Bayern mittlerweile überhaupt kein Problem mehr, Klärschlamm ordnungsgemäß zu entsorgen. Auch da ist es eine Aufgabe des Ministeriums, des laufenden Prozesses.

Ich komme zum Thema "Luftreinhaltung unserer Kommunen mit über 100.000 Einwohnern". Auch hier wird ein Bild gezeichnet, als würden wir die Städte alleinelassen. Wir übergeben, sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen, ein bestelltes Haus. Wir können natürlich in Luftreinhalteplänen, die über den Freistaat fortgeschrieben werden, Maßnahmen erlassen, wie zum Beispiel für München. Wir haben die 7. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für München erstellt. Schauen Sie hinein. Dort finden Sie über 90 Maßnahmen. Am Ende des Tages kann ich die Mehrzahl dieser 90 Maßnahmen nur in der kreisfreien Stadt umsetzen. Was ist denn, wenn die kreisfreie Stadt nicht willens ist, diese Maßnahmen umzusetzen? Nehmen Sie beispielsweise die Ampelschaltung, den Einsatz von Elektrobussen, den Einsatz von mehr U-Bahnen – dort, wo es möglich ist –, die, durch den Freistaat gefördert, angeschafft werden können. Was ist denn, wenn es nicht getan wird? – Dann steht der Freistaat in der fordernden Rolle, in der unterstützenden Rolle. Wir haben mehrere 100 Millionen Euro eingesetzt, um die Kommunen bei der Stärkung des ÖPNV zu unterstützen. Wir sind in dem Fall aber nur in der bittenden Stellung, und die Kommune tut es nicht. Wir übergeben jetzt ein bestelltes Haus.

Schauen wir zur Kommunalpolitik. In der 7. Fortschreibung für München gibt es einen ganz zentralen Baustein. Dieser zentrale Baustein ist sogar der Lärmschutz für die Bürger und die Luftreinhaltung. Dafür wurden zwei Dinge getan: An der Landshuter

Allee und an der Tegernseer Landstraße wurden Tunnelanlagen geplant, um Lärm- schutz und Luftreinhaltung miteinander zu verweben. Was macht die aktuelle Stadt- regierung als Allererstes? – Die beiden Tunnel werden gestrichen. Das ist kontraproduktiv für die Luftreinhaltung hier in der Stadt München. Damit kommt man natürlich seinem Ziel nicht näher. Ich werde als Umweltminister nicht zuschauen, dass wir für Dinge verantwortlich gemacht werden, die in Städten entschieden werden. Sie haben dort die Verantwortung. Wir übergeben ein bestelltes Haus.

Ich bitte um Zustimmung zu diesem Gesetz. Es ist ordentlich erarbeitet und führt dazu, dass sich die Kommunen jetzt mehr beteiligen müssen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Herr Staatsminister, bitte bleiben Sie noch am Mikrofon. Es liegen zwei Kurzbemerkungen vor. – Die erste kommt von Frau Rosi Steinberger, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

**Rosi Steinberger (GRÜNE):** Mein lieber Kollege und Minister Glauber, ich habe eine Frage. Sie sagen, in Bayern wäre die Klärschlammensorgung sehr gut organisiert, und Sie hätten das alles gut im Griff. Sie wissen mit Sicherheit, dass es in Straubing eine Klärschlammverbrennungsanlage geben soll, die mehr verbrennt, als in Niederbayern entsteht, fast das Doppelte. In 20 km Entfernung will ein privater Betreiber eine weitere Klärschlammverbrennungsanlage bauen, die auch noch einmal die gesamte Kapazität von Niederbayern verbrennen könnte. Nennen Sie das eine gute Planung, oder wäre es nicht doch vernünftiger, das in den Abfallwirtschaftsplan aufzunehmen, sodass das Umweltministerium tatsächlich steuernd eingreifen könnte?

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Staatsminister Thorsten Glauber (Umwelt und Verbraucherschutz):** Ich bin sehr dankbar, dass Sie die Stadt Straubing ansprechen. Es ist eine hervorragende technische Expertise, die da eingesetzt wird. Wir machen Phosphorrückgewinnung auf ganz

hohem Niveau. Es sind 16 Kommunen, die sich in Straubing beteiligen. Ich bin sehr dankbar, dass man sich unter 16 Kommunen verständigt hat, dort eine Klärschlamm-verbrennungsanlage gemeinsam zu bauen und auch für Bayern ein Angebot zu machen. Wir brauchen großräumig Angebote, und ich bin dankbar für jeden, der ein Angebot mitmacht.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Die zweite Zwischenbemerkung kommt vom Kollegen Florian von Brunn von der SPD.

**Florian von Brunn (SPD):** Sehr geehrter Herr Minister Glauber, ganz ehrlich, Sie sollten sich einmal grundlegend über die Verkehrsprobleme in München informieren. Das, was Sie gesagt haben, hat überhaupt keinen wirklichen Bezug zu den Luftreinhalteproblemen. Wenn Sie mit Ampelschaltungen oder Elektrobussen kommen, reden Sie ganz bestimmt nicht über die Hauptmaßnahmen, mit denen man Stickoxid und Feinstaubbelastung reduzieren kann. Das geht völlig an der Sache vorbei.

Wir haben uns in München tatsächlich entschieden, zwei Tunnel nicht zu bauen, weil wir das Geld lieber in den öffentlichen Verkehr investieren, weil wir vom Freistaat Bayern nicht genug dafür bekommen. Wir bauen zwei neue U-Bahnlinien, die U5-Verlängerung nach Pasing, und die U9 wird in Nord-Süd-Richtung verlängert. Wir sind darauf angewiesen, dass der Freistaat Bayern bei der S-Bahn weiterkommt. Es ist ein Drama, wie langsam die Planungen sind. Die Zuständigkeit ist ganz klar bei der Regierung Söder. Darüber sollten Sie sich einmal Gedanken machen, was Sie aber anscheinend nicht tun. Deswegen versagen Sie in der Hinsicht als Umweltminister.

(Beifall bei der SPD)

**Staatsminister Thorsten Glauber (Umwelt und Verbraucherschutz):** Sie sollten als Münchener wissen, Herr von Brunn, dass an der Prinzregentenstraße die Werte vor der 7. Fortschreibung zu hoch waren, man erst auf Intervention des Umweltministeriums

durch starken Druck auf die Stadtverwaltung an der Prinzregentenstraße eine Pförtnerampel errichtet und Elektrobusse eingesetzt hat. Und siehe da: An der Prinzregentenstraße passen die Luftwerte. Leider passen sie aber nicht an der Landshuter Allee, weil Sie es nicht wollen oder dazu nicht in der Lage sind. Das ist das Problem.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und Abgeordneten der CSU)

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Vielen Dank, Herr Staatsminister. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 18/12281, der Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf Drucksache 18/15296, die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf den Drucksachen 18/14417 und 18/14418, die Änderungsanträge von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf den Drucksachen 18/14380 mit 18/14382, der Änderungsantrag der FDP-Fraktion auf Drucksache 18/14488 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht auf Drucksache 18/15385.

Zuerst ist über die von den Ausschüssen zur Ablehnung empfohlenen sechs Änderungsanträge der Oppositionsfraktionen abzustimmen. Auf Wunsch der SPD-Fraktion erfolgt Einzelabstimmung. Vonseiten der SPD-Fraktion wurde zudem zu einem ihrer Änderungsanträge namentliche Abstimmung beantragt.

Alle Änderungsanträge werden vom federführenden Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz und vom endberatenden Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration jeweils zur Ablehnung empfohlen.

Zuerst kommen wir zur namentlichen Abstimmung über den Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf Drucksache 18/14380. Die Abstimmung wird elektronisch durchgeführt. Verwenden Sie hierfür bitte Ihr Abstimmgerät. Die Abstimmungszeit beträgt drei Minuten. Die Abstimmung ist jetzt freigegeben.

(Namentliche Abstimmung von 17:49 bis 18:02 Uhr)

Ich schließe die Abstimmung. – Nun kommen wir zur Abstimmung über die weiteren Änderungsanträge in einfacher Form.

Ich lasse zunächst abstimmen über den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 18/14417. Wer entgegen den Ausschussvoten dem Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und FDP. Gegenstimmen! – FREIE WÄHLER, CSU und AfD sowie der fraktionslose Abgeordnete Plenk und der Abgeordnete Sauter. Damit ist der Änderungsantrag auf Drucksache 18/14417 abgelehnt.

Ich komme nun zur Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 18/14418. Wer entgegen den Ausschussvoten dem Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD. Danke schön. Gegenstimmen! – CSU, FREIE WÄHLER und AfD, der Abgeordnete Plenk (fraktionslos) und der Abgeordnete Sauter. Stimmenthaltungen! – Bei Enthaltung der FDP-Fraktion. Damit ist der Änderungsantrag auf Drucksache 18/14418 abgelehnt.

Nun komme ich zur Abstimmung über den Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf Drucksache 18/14381. Wer entgegen den Ausschussvoten dem Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Die SPD. Gegenstimmen! – CSU, FREIE WÄHLER, AfD und die Abgeordneten Plenk (fraktionslos) und Sauter. Stimmenthaltungen! – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP. Damit ist der Änderungsantrag auf Drucksache 18/14381 abgelehnt.

Als Nächstes lasse ich abstimmen über den Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf Drucksache 18/14382. Wer entgegen den Ausschussvoten dem Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Die SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie die FDP. Gegen-

stimmen! – FREIE WÄHLER, CSU, AfD sowie die Abgeordneten Sauter und Plenk (fraktionslos). Stimmenthaltungen! – Keine. Damit ist der Änderungsantrag auf Drucksache 18/14382 abgelehnt.

Nun komme ich zur Abstimmung über den Änderungsantrag der FDP-Fraktion auf Drucksache 18/14488. Wer entgegen den Ausschussvoten dem Änderungsantrag der FDP-Fraktion zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP und AfD. Gegenstimmen! – FREIE WÄHLER, CSU und der Abgeordnete Sauter. Stimmenthaltungen! – Der Abgeordnete Plenk (fraktionslos). Damit ist der Änderungsantrag auf Drucksache 18/14488 abgelehnt.

Ich gebe nun das Ergebnis der vorher durchgeföhrten namentlichen Abstimmung über den Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf Drucksache 18/14380 bekannt. Mit Ja haben 38 Abgeordnete gestimmt, mit Nein 66 Abgeordnete. Stimmenthaltungen: null. Der Änderungsantrag ist damit abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 5)

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. Der federführende Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz empfiehlt den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/12281 zur Annahme. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt ebenfalls Zustimmung mit der Maßgabe, dass nach § 3 ein neuer § 4 zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und im neuen § 5 als Datum des Inkrafttretens der "1. Juni 2021" eingefügt wird. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 18/15385.

Wer dem Gesetzentwurf mit all diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – FREIE WÄHLER und CSU sowie der Abgeordnete Sauter. Gegenstimmen! – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und FDP. Danke schön. Stimmenthaltungen! – Bei Enthaltung der AfD sowie des Abgeordneten Plenk (fraktionslos). Damit ist es so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – FREIE WÄHLER und CSU sowie der Abgeordnete Sauter. Danke schön. – Gegenstimmen! – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP und AfD. Danke schön. Stimmenthaltungen! – Der Abgeordnete Plenk (fraktionslos). Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Immissions- schutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf Drucksache 18/15296 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

# Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 05.05.2021 zu Tagesordnungspunkt 7: Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Ruth Müller, Klaus Adelt u. a. SPD zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 18/12281)  
 hier: Aufhebung von § 1 (Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes) - Keine Übertragung der Zuständigkeit für die Luftreinhaltepläne auf die großen kreisfreien Städte (Drucksache 18/14380)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich	Name	Ja	Nein	Enthalte mich
<b>Adelt Klaus</b>	X			<b>Fackler Wolfgang</b>		X	
<b>Adjei Benjamin</b>	X			<b>Dr. Faltermeier Hubert</b>		X	
<b>Aigner Ilse</b>				<b>Fehlner Martina</b>			
<b>Awanger Hubert</b>				<b>Fischbach Matthias</b>	X		
<b>Arnold Horst</b>	X			<b>Flierl Alexander</b>		X	
<b>Aures Inge</b>				<b>Flisek Christian</b>			
<b>Bachhuber Martin</b>				<b>Franke Anne</b>			
<b>Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer Peter</b>				<b>Freller Karl</b>			
<b>Bauer Volker</b>				<b>Friedl Hans</b>			
<b>Baumgärtner Jürgen</b>				<b>Friedl Patrick</b>	X		
<b>Prof. Dr. Bausback Winfried</b>	X			<b>Fuchs Barbara</b>		X	
<b>Bayerbach Markus</b>				<b>Füracker Albert</b>			
<b>Becher Johannes</b>				<b>Ganserer Tessa</b>			
<b>Becker Barbara</b>				<b>Gehring Thomas</b>			
<b>Beißwenger Eric</b>	X			<b>Gerlach Judith</b>			
<b>Bergmüller Franz</b>	X			<b>Gibis Max</b>		X	
<b>Blume Markus</b>				<b>Glauber Thorsten</b>		X	
<b>Böhm Martin</b>	X			<b>Gotthardt Tobias</b>			
<b>Bozoglu Cemal</b>	X			<b>Gottstein Eva</b>			
<b>Brandl Alfons</b>	X			<b>Graupner Richard</b>			
<b>Brannekämper Robert</b>				<b>Grob Alfred</b>			
<b>Brendel-Fischer Gudrun</b>	X			<b>Güller Harald</b>	X		
<b>von Brunn Florian</b>	X			<b>Guttenberger Petra</b>		X	
<b>Dr. Büchler Markus</b>				<b>Häusler Johann</b>		X	
<b>Busch Michael</b>				<b>Hagen Martin</b>	X		
<b>Celina Kerstin</b>	X			<b>Prof. Dr. Hahn Ingo</b>		X	
<b>Dr. Cyron Anne</b>				<b>Halbleib Volkmar</b>	X		
<b>Deisenhofer Maximilian</b>				<b>Hanisch Joachim</b>			
<b>Demirel Güleren</b>	X			<b>Hartmann Ludwig</b>			
<b>Dorow Alex</b>	X			<b>Hauber Wolfgang</b>			
<b>Dremel Holger</b>	X			<b>Haubrich Christina</b>			
<b>Dünkel Norbert</b>	X			<b>Henkel Uli</b>			
<b>Duin Albert</b>	X			<b>Herold Hans</b>	X		
<b>Ebner-Steiner Katrin</b>				<b>Dr. Herrmann Florian</b>		X	
<b>Eck Gerhard</b>				<b>Herrmann Joachim</b>		X	
<b>Eibl Manfred</b>				<b>Dr. Herz Leopold</b>		X	
<b>Dr. Eiling-Hüting Ute</b>				<b>Dr. Heubisch Wolfgang</b>	X		
<b>Eisenreich Georg</b>				<b>Hierneis Christian</b>			
<b>Enders Susann</b>	X			<b>Hiersemann Alexandra</b>			
<b>Enghuber Matthias</b>	X			<b>Hintersberger Johannes</b>			
				<b>Högl Petra</b>		X	
				<b>Hofmann Michael</b>		X	
				<b>Hold Alexander</b>		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
<b>Holetschek Klaus</b>			
<b>Dr. Hopp</b> Gerhard			
<b>Dr. Huber</b> Marcel	X		
<b>Dr. Huber</b> Martin	X		
<b>Huber</b> Thomas			
<b>Huml</b> Melanie			
<b>Jäckel</b> Andreas	X		
<b>Dr. Kaltenhauser</b> Helmut	X		
<b>Kaniber</b> Michaela			
<b>Karl</b> Annette	X		
<b>Kirchner</b> Sandro	X		
<b>Klingen</b> Christian	X		
<b>Knoblach</b> Paul			
<b>Köhler</b> Claudia	X		
<b>König</b> Alexander	X		
<b>Körber</b> Sebastian			
<b>Kohler</b> Jochen			
<b>Kohnen</b> Natascha			
<b>Krahl</b> Andreas			
<b>Kraus</b> Nikolaus			
<b>Kreuzer</b> Thomas			
<b>Kühn</b> Harald			
<b>Kurz</b> Susanne	X		
<b>Ländner</b> Manfred	X		
<b>Lettenbauer</b> Eva			
<b>Löw</b> Stefan	X		
<b>Dr. Loibl</b> Petra	X		
<b>Ludwig</b> Rainer			
<b>Magerl</b> Roland	X		
<b>Maier</b> Christoph			
<b>Mang</b> Ferdinand	X		
<b>Mannes</b> Gerd	X		
<b>Markwort</b> Helmut			
<b>Dr. Mehring</b> Fabian	X		
<b>Dr. Merk</b> Beate			
<b>Miskowitsch</b> Benjamin	X		
<b>Mistol</b> Jürgen	X		
<b>Mittag</b> Martin			
<b>Monatzeder</b> Hep	X		
<b>Dr. Müller</b> Ralph			
<b>Müller</b> Ruth	X		
<b>Muthmann</b> Alexander			
<b>Nussel</b> Walter	X		
<b>Dr. Oetzinger</b> Stephan	X		
<b>Osgyan</b> Verena	X		
<b>Pargent</b> Tim	X		
<b>Prof. Dr. Piazolo</b> Michael			
<b>Pittner</b> Gerald	X		
<b>Plenk</b> Markus	X		
<b>Pohl</b> Bernhard			

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
<b>Pschierer</b> Franz Josef			
<b>Radler</b> Kerstin	X		
<b>Radlmeier</b> Helmut	X		
<b>Rauscher</b> Doris			
<b>Regitz</b> Barbara	X		
<b>Reiß</b> Tobias	X		
<b>Dr. Rieger</b> Franz	X		
<b>Rinderspacher</b> Markus	X		
<b>Ritter</b> Florian	X		
<b>Rüth</b> Berthold			
<b>Dr. Runge</b> Martin			
<b>Sandt</b> Julika	X		
<b>Sauter</b> Alfred		X	
<b>Schalk</b> Andreas			
<b>Scharf</b> Ulrike	X		
<b>Schiffers</b> Jan			
<b>Schmid</b> Josef			X
<b>Schmidt</b> Gabi			
<b>Schöffel</b> Martin			
<b>Schorer</b> Angelika	X		
<b>Schorer-Dremel</b> Tanja	X		
<b>Schreyer</b> Kerstin			
<b>Schuberl</b> Toni			
<b>Schuhknecht</b> Stephanie	X		
<b>Schulze</b> Katharina			
<b>Schuster</b> Stefan			
<b>Schwab</b> Thorsten			X
<b>Schwamberger</b> Anna	X		
<b>Dr. Schwartz</b> Harald			
<b>Seidenath</b> Bernhard			
<b>Seidl</b> Josef			
<b>Sengl</b> Gisela	X		
<b>Sibler</b> Bernd			X
<b>Siekmann</b> Florian	X		
<b>Singer</b> Ulrich			
<b>Skutella</b> Christoph	X		
<b>Dr. Söder</b> Markus			
<b>Sowa</b> Ursula	X		
<b>Dr. Spaenle</b> Ludwig			X
<b>Dr. Spitzer</b> Dominik			
<b>Stachowitz</b> Diana			X
<b>Stadler</b> Ralf			
<b>Steinberger</b> Rosi			X
<b>Steiner</b> Klaus			
<b>Stierstorfer</b> Sylvia			X
<b>Stöttner</b> Klaus			X
<b>Stolz</b> Anna			
<b>Straub</b> Karl			X
<b>Streibl</b> Florian			X
<b>Dr. Strohmayer</b> Simone			
<b>Stümpfig</b> Martin	X		
<b>Swoboda</b> Raimund			
<b>Tasdelen</b> Arif			
<b>Taubeneder</b> Walter			X

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
<b>Tomaschko</b> Peter			
<b>Trautner</b> Carolina			
<b>Triebel</b> Gabriele			
<b>Urban</b> Hans			
<b>Vogel</b> Steffen		X	
<b>Wagle</b> Martin			
<b>Waldmann</b> Ruth			
Prof. Dr. <b>Waschler</b> Gerhard		X	
<b>Weidenbusch</b> Ernst			
Dr. <b>Weigand</b> Sabine	X		
<b>Weigert</b> Roland			
<b>Widmann</b> Jutta			
<b>Wild</b> Margit	X		
<b>Winhart</b> Andreas		X	
<b>Winter</b> Georg		X	
<b>Zellmeier</b> Josef			
<b>Zierer</b> Benno		X	
<b>Zwanziger</b> Christian			
<b>Gesamtsumme</b>	38	66	0

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 10

München, den 31. Mai

2021

Datum	Inhalt	Seite
25.5.2021	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften</b> 2129-1-1-U, 2129-2-1-U, 791-1-U, 2132-1-B	286
3.5.2021	Bekanntmachung über das <b>Inkrafttreten des Staatsvertrags zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021)</b> 02-30-I	288
5.5.2021	Bekanntmachung über das <b>Inkrafttreten des Staatsvertrags über die Planfeststellungen für die L 2310 neu / St 2315 Verlegung bei Collenberg (Ortsteil Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke im Zuge der Landesstraße L 2310 neu auf baden-württembergischer und der Staatsstraße St 2315 auf bayerischer Seite (Landesstraße 2310 neu / VNK 6221 004 neu NNK 6621 005 neu Station 0+000 bis 0+156, St 2315 / Abschnitt 100 / Station 0,0 bis 1,0) und für den Ersatzneubau der Brücke über den Main bei Wertheim – Kreuzwertheim im Zuge der Kreisstraße MSP 32 auf bayerischer und der L 2310 auf baden-württembergischer Seite (ASB-Nr. 6223 910/521) (MSP 32 / Abschnitt 100 / Station 152 bis Station 0 (Netzknoten 6223039 (Landesgrenze)), Landesstraße L 2310 von Station 0 bis Station 320)</b> 01-1-22-B	289
18.5.2021	Statut über die Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten (Ehrenzeichenstatut – EzStat) 1132-6-1-S	290
22.4.2021	Verordnung zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 2230-7-1-K	292
28.4.2021	Verordnung zur Änderung der Schülerbeförderungsverordnung 2230-5-1-1-K	293
3.5.2021	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes 2012-2-1-1-I	294
4.5.2021	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze 86-8-A/G	295
5.5.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung sowie deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nrn. 307, 308 2126-1-16-G, 2126-1-6-G	297
14.5.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nrn. 337, 338 2126-1-16-G	297
14.5.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Aufhebung der Einreise-Quarantäneverordnung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nr. 336 2126-1-6-G	297
14.5.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nr. 335 2126-8-1-G	298

# Gesetz zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 25. Mai 2021

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

### Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes

Dem Art. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das durch Art. 11a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) geändert worden ist, wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Abweichend von Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b sind kreisfreie Gemeinden zuständig, wenn deren Einwohnerzahl 100 000 übersteigt.“

## § 2

### Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes

Das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch Art. 9b Abs. 4 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „mit Zustimmung des Landtags“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Die Staatsregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf das zuständige Staatsministerium übertragen.“

c) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.

2. Art. 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup>Die Kreisverwaltungsbehörde ist zuständig für Anordnungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der sicheren Lagerung, Verwertung oder Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle aus einer illegalen Verbringung nach Art. 2 Nr. 35 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006.“

## § 3

### Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Art. 9b Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 46 Nr. 9 wird vor dem Wort „Akademie“ das Wort „Bayerischen“ eingefügt.

2. Art. 47 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 47

Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege“.

b) In Abs. 1 wird vor dem Wort „Akademie“ das Wort „Bayerische“ eingefügt.

3. Art. 49 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Ausweisung aus Sicherheitsgründen nicht zugemutet werden kann.“

4. In Art. 56 Satz 2 werden nach dem Wort „Verboten“ die Wörter „des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1.“ eingefügt.

#### § 4

#### **Änderung der Bayerischen Bauordnung**

In Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, wird Halbsatz 2 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„, wobei die Höhe von Dächern mit einer Neigung von mehr als 45 Grad zu einem Drittel, mit einer Neigung von mehr als 70 Grad voll der Wandhöhe hinzugerechnet wird; Giebelflächen bleiben bei einer Dachneigung bis zu 45 Grad unberücksichtigt.“.

#### § 5

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.

München, den 25. Mai 2021

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus Söder

02-30-I

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des  
Staatsvertrags zur Neuregulierung des  
Glücksspielwesens in Deutschland  
(Glücksspielstaatsvertrag 2021 –  
GlüStV 2021)**

**vom 3. Mai 2021**

Der im Zeitraum vom 23. bis 29. Oktober 2020 unterzeichnete und im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31. März 2021 (GVBl. S. 97, BayRS 02-30-I) bekannt gemachte Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) tritt nach seinem § 35 Abs. 1 Satz 1 zum 1. Juli 2021 in Kraft.

München, den 3. Mai 2021

**Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei**

Dr. Florian Herrmann

01-1-22-B

**Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten des Staatsvertrags über die**  
**Planfeststellungen für die L 2310 neu / St 2315 Verlegung bei Collenberg**  
**(Ortsteil Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke im Zuge der**  
**Landesstraße L 2310 neu auf baden-württembergischer und der**  
**Staatsstraße St 2315 auf bayerischer Seite (Landesstraße 2310 neu /**  
**VNK 6221 004 neu NNK 6621 005 neu Station 0+000 bis 0+156, St 2315 /**  
**Abschnitt 100 / Station 0,0 bis 1,0) und für den Ersatzneubau der Brücke über den**  
**Main bei Wertheim – Kreuzwertheim im Zuge der Kreisstraße MSP 32 auf**  
**bayerischer und der L 2310 auf baden-württembergischer Seite**  
**(ASB-Nr. 6223 910/521) (MSP 32 / Abschnitt 100 / Station 152 bis**  
**Station 0 (Netzknoten 6223039 (Landesgrenze)), Landesstraße L 2310 von**  
**Station 0 bis Station 320)**

vom 5. Mai 2021

Der zwischen dem 2. und 10. Februar 2021 unterzeichnete und im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30. April 2021 (GVBl. S. 200, BayRS 01-1-22-B) bekanntgemachte Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Planfeststellungen für die L 2310 neu / St 2315 Verlegung bei Collenberg (Ortsteil Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke im Zuge der Landesstraße L 2310 neu auf baden-württembergischer und der Staatsstraße St 2315 auf bayerischer Seite (Landesstraße 2310 neu / VNK 6221 004 neu NNK 6621 005 neu Station 0+000 bis 0+156, St 2315 / Abschnitt 100 / Station 0,0 bis 1,0) und für den Ersatzneubau der Brücke über den Main bei Wertheim – Kreuzwertheim im Zuge der Kreisstraße MSP 32 auf bayerischer und der L 2310 auf baden-württembergischer Seite (ASB-Nr. 6223 910/521) (MSP 32 / Abschnitt 100 / Station 152 bis Station 0 (Netzknoten 6223039 (Landesgrenze)), Landesstraße L 2310 von Station 0 bis Station 320) ist nach seinem Art. 3 Satz 4 am 1. Mai 2021 in Kraft getreten.

München, den 5. Mai 2021

**Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei**

Dr. Florian Herrmann

**Statut  
über die Ehrenzeichen des  
Bayerischen Ministerpräsidenten  
(Ehrenzeichenstatut – EzStat)**

**vom 18. Mai 2021**

Auf Grund des Art. 5 des Bayerischen Ehrenzeichen gesetzes (BayEzG) vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 38, BayRS 1132-6-S) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgendes Ehrenzeichenstatut:

**§ 1**

**Verleihungsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt setzt grundsätzlich eine aktive ehrenamtliche Tätigkeit von mindestens 15 Jahren voraus, die vorrangig im örtlichen Bereich erbracht sein soll. <sup>2</sup>Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen, die zu unterschiedlichen Zeiten geleistet wurden, können zusammengerechnet werden. <sup>3</sup>Außer Betracht bleiben Tätigkeiten in Organen der kommunalen Selbstverwaltung, die durch allgemeine Wahlen gebildet wurden, und Verdienste, die nach dem Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetz gewürdigt werden können. <sup>4</sup>Tätigkeiten im kirchlichen Bereich können berücksichtigt werden.

(2) <sup>1</sup>Das Ehrenzeichen für Verdienste im Auslands einsatz setzt grundsätzlich

1. Auslandseinsätze von zusammen mehr als 400 Tagen,
2. fünf oder mehr Auslandseinsätze oder
3. eine außergewöhnliche Einzelleistung oder besonders widrige Einsatzumstände während eines Auslandseinsatzes

voraus. <sup>2</sup>Dabei sollen nur Auslandseinsätze berücksichtigt werden, für die widrige Umstände, gesundheitliche Risiken oder Lebensgefahr in Kauf genommen oder persönliche Belange in besonderer Weise zurückgestellt werden mussten.

(3) <sup>1</sup>Die Ehrenzeichen dürfen nur an auszeichnungswürdige Personen verliehen werden. <sup>2</sup>Das jüngste verleihungsbegründende Verdienst soll nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. <sup>3</sup>Die Ehrenzeichen sollen nicht verliehen werden, soweit aufgrund desselben Sachver-

halts bereits eine Auszeichnung mit dem Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Verdienstmedaille oder mit dem Bayerischen Verdienstorden erfolgt ist.

**§ 2**

**Verleihungsvorschläge**

(1) <sup>1</sup>Vorschläge zur Verleihung des Ehrenzeichens für Verdienste im Ehrenamt sind von den Vorschlagsberechtigten mit folgenden Angaben der Staatskanzlei zu zuleiten:

1. Vor- und Familienname, gegebenenfalls Amtsbezeichnung oder Dienstgrad, Geburtstag, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Beruf und Anschrift der vorgeschlagenen Person,
2. Angaben über ihre in- und ausländischen Auszeichnungen, Titel und Ehrenstellungen,
3. eine ausführliche Begründung des Vorschlags und
4. eine Versicherung des Vorschlagsberechtigten, dass die Angaben gewissenhaft geprüft wurden.

<sup>2</sup>Vorschläge von Landräten und Oberbürgermeistern sind abweichend von Satz 1 zunächst der örtlich zuständigen Regierung zuzuleiten, die ihrerseits prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrenzeichens erfüllt sind und den Vorschlag verbunden mit ihrer eigenen Stellungnahme hierzu an die Staatskanzlei weiterleitet.

<sup>3</sup>Entsprechendes gilt für Vorschläge von Mitgliedern des Landtags, die der örtlich zuständigen Regierung zu diesem Zweck von der Staatskanzlei zugeleitet werden. <sup>4</sup>Die örtliche Zuständigkeit nach Satz 2 und 3 richtet sich nach dem Hauptwohnsitz der vorgeschlagenen Person, oder, wenn ihr Hauptwohnsitz nicht im Freistaat Bayern liegt, nach dem Ort, an dem das Ehrenamt ausgeübt wird.

(2) Vorschläge zur Verleihung des Ehrenzeichens für Verdienste im Auslandseinsatz sind von den Vorschlagsberechtigten mit folgenden Angaben der Staatskanzlei zu zuleiten:

1. Angaben nach Abs. 1 Satz 1,
2. Angaben über den Bezug zum Freistaat Bayern, sofern die vorgeschlagene Person keinen Wohnsitz im Freistaat Bayern hat, und
3. für jeden zu berücksichtigenden Auslandseinsatz
  - a) den Ort des Einsatzes, die entsendende Organisation und die Angabe des öffentlichen Auftrags oder Interesses für den Einsatz,
  - b) den Beginn und das Ende der Teilnahme an dem Einsatz,
  - c) die Art des Beitrags gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 des Bayerischen Ehrenzeichengesetzes,
  - d) die im Einsatz wahrgenommenen Aufgaben,
  - e) die Art der erduldeten Belastungen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2.

(3) <sup>1</sup>Die Staatskanzlei prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrenzeichens erfüllt sind, und legt die Vorschläge, in denen sie eine Verleihung befürwortet, dem Ministerpräsidenten zur Entscheidung vor. <sup>2</sup>Unvollständige Vorschläge sendet die Staatskanzlei an die Vorschlagsberechtigten zurück.

### § 3

#### **Urkunde und Aushändigung**

(1) <sup>1</sup>Die Verleihungsurkunde wird vom Ministerpräsidenten ausgefertigt. <sup>2</sup>Sie ist mit dem großen Staatssiegel zu versehen.

(2) Das Ehrenzeichen und die Urkunde werden nach näherer Anordnung des Ministerpräsidenten durch ihn selbst oder in seinem Auftrag ausgehändigt.

### § 4

#### **Aberkennung**

<sup>1</sup>Das Ehrenzeichen kann aberkannt werden, wenn sich der Inhaber durch sein Verhalten, insbesondere durch Begehen einer entehrenden Straftat, des verliehenen Ehrenzeichens als unwürdig erweist oder wenn ein solches Verhalten nachträglich bekannt wird. <sup>2</sup>Die Aberkennung des Ehrenzeichens wird vom Ministerpräsidenten ausgesprochen. <sup>3</sup>Das Ehrenzeichen und die Verleihungsurkunde sind in diesem Fall von der Staatskanzlei einzuziehen.

### § 5

#### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Statut tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Mai 2021 tritt das Ordensstatut über das Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern vom 2. August 1994 (GVBI. S. 780, BayRS 1132-6-1-S), das durch Verordnung vom 11. Dezember 2012 (GVBI. S. 663) geändert worden ist, außer Kraft.

München, den 18. Mai 2021

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus Söder

2230-7-1-K

**Verordnung  
zur Änderung des  
Bayerischen  
Schulfinanzierungsgesetzes**

**vom 22. April 2021**

Auf Grund des Art. 32 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

**§ 1**

In Art. 32 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, wird die Angabe „1 766 €“ durch die Angabe „1 775 €“ ersetzt.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

München, den 22. April 2021

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael Piazzo, Staatsminister

2230-5-1-1-K

## **Verordnung zur Änderung der Schülerbeförderungsverordnung**

**vom 28. April 2021**

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes (SchKfrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 452, BayRS 2230-5-1-K), das zuletzt durch § 1 Abs. 215 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

### **§ 1**

In § 4 Abs. 1 der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1994 (GVBl. S. 953, BayRS 2230-5-1-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 12. Februar 2020 (GVBl. S. 144) geändert worden ist, wird die Angabe „440 €“ durch die Angabe „465 €“ ersetzt.

### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

München, den 28. April 2021

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

2012-2-1-1-I

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung zur Durchführung des  
Polizeiorganisationsgesetzes**

**vom 3. Mai 2021**

Auf Grund des Art. 4 Abs. 3 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2012-2-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 29 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

**§ 1**

Anlage 1 der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes (DVPOG) vom 10. März 1998 (GVBl. S. 136, BayRS 2012-2-1-1-I), die zuletzt durch §§ 1, 2, 3 und 4 der Verordnung vom 3. Dezember 2019 (GVBl. S. 762) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 7.32 wird folgende Nr. 7.33 eingefügt:

„7.33 Kriminalfachdezernat 5 Nürnberg“.

b) Die bisherigen Nrn. 7.33 bis 7.43 werden die Nrn. 7.34 bis 7.44.

2. Nr. 9.21 wird wie folgt gefasst:

„9.21 Polizeiinspektion Ergänzungsdienste Schwaben Nord (Sitz: Augsburg)“.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.

München, den 3. Mai 2021

**Bayerisches Staatsministerium  
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim Herrmann, Staatsminister

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze**

vom 4. Mai 2021

- Es verordnen auf Grund
- des Art. 3 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. April 2021 (GVBl. S. 196) geändert worden ist,
  - des § 91 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Art. 14b des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8 Nr. 3 der Delegationsverordnung (DeLV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 13. April 2021 (GVBl. S. 204) geändert worden ist,
- das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und der Finanzen und für Heimat und

- des § 91 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Art. 14b des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8 Nr. 3 der Delegationsverordnung (DeLV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 13. April 2021 (GVBl. S. 204) geändert worden ist,

das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales:

**§ 1**

Die Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl. S. 912, 982, BayRS 86-8-A/G), die zuletzt durch Verordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 641) und durch Verordnung vom 1. Dezember 2020 (GVBl. S. 643) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Vor Teil 2 wird folgender Teil 1 eingefügt:

„Teil 1

Vorschriften für den Bereich des  
Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

**§ 1**

Umverteilung der Erstattungsleistungen des Bundes

(1) <sup>1</sup>Die rechnerischen Mehrleistungen nach § 46 Abs. 8 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) werden gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) umverteilt. <sup>2</sup>Die Verteilungsmasse errechnet sich durch Multiplikation der innerhalb des Bezugsjahres mit dem Bund abgerechneten Leistungen nach § 22 Abs. 1 SGB II mit dem nach § 46 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 SGB II angepassten landesspezifischen Wert für das Bezugsjahr. <sup>3</sup>Verteilungsmaßstab sind die Anteile an den gemäß § 46 Abs. 11 Satz 5 SGB II gemeldeten Leistungsausgaben für Leistungen nach § 28 SGB II sowie nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes im Bezugsjahr. <sup>4</sup>Eine Umverteilung findet nicht statt, soweit die rechnerischen Mehrleistungen die für ganz Bayern gemeldeten Leistungsausgaben nach Satz 3 übersteigen.

(2) <sup>1</sup>Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend für die rechnerischen Mehrleistungen nach § 46 Abs. 9 SGB II. <sup>2</sup>Die Verteilungsmasse errechnet sich durch Multiplikation der innerhalb des Bezugsjahres mit dem Bund abgerechneten Leistungen nach § 22 Abs. 1 SGB II mit dem nach § 46 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 SGB II angepassten landesspezifischen Wert für das Bezugsjahr. <sup>3</sup>Verteilungsmaßstab sind die Anteile der kreisfreien Gemeinden und Landkreise an den der Festlegung nach § 46 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c und d, Satz 3 und 4 SGB II zugrunde gelegten Leistungsausgaben im Bezugsjahr.

(3) Die Festsetzung der Zahlungsansprüche und Zahlungspflichten nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 AGSG erfolgt jeweils nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 46 Abs. 10 Satz 1 SGB II im Jahr, das auf das Bezugsjahr folgt.“

2. In § 5 Abs. 1 Nr. 19 wird die Angabe „§ 286 Abs. 1 Satz 2,“ gestrichen, die Wörter „§ 151a Abs. 3 Satz 2 bis 5“ werden durch die Wörter „§ 151a Abs. 3 Satz 4 bis 7“ und die Angabe „§ 80 Abs. 3 und 7“ wird durch die Angabe „§ 80 Abs. 1 und 5“ ersetzt.
3. § 147 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 wird aufgehoben.
  - b) Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>§ 1 Abs. 2 und § 60 Abs. 2 Nr. 1 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.

München, den 4. Mai 2021

**Bayerisches Staatsministerium  
für Familie, Arbeit und Soziales**

Carolina Trautner, Staatsministerin

2126-1-16-G, 2126-1-6-G

**Verordnung  
zur Änderung der  
Zwölften Bayerischen Infektions-  
schutzmaßnahmenverordnung und der  
Einreise-Quarantäneverordnung**

**vom 5. Mai 2021**

Die Verordnung wurde nach Nr. 2.2 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 307 vom 5. Mai 2021 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 308 vom 5. Mai 2021 veröffentlicht.

2126-1-16-G

**Verordnung  
zur Änderung der  
Zwölften Bayerischen  
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

**vom 14. Mai 2021**

Die Verordnung wurde nach Nr. 2.2 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 337 vom 14. Mai 2021 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 338 vom 14. Mai 2021 veröffentlicht.

2126-1-6-G

**Verordnung  
zur Aufhebung der  
Einreise-Quarantäneverordnung**

**vom 14. Mai 2021**

Die Verordnung wurde nach Nr. 2.2 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 336 vom 14. Mai 2021 bekannt gemacht.

2126-8-1-G

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung zur Durchführung des  
Bayerischen Krankenhausgesetzes**

**vom 14. Mai 2021**

Die Verordnung wurde nach Nr. 2.2 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 335 vom 14. Mai 2021 bekannt gemacht.

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

**Druck:** Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München  
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

**Bankverbindung:** Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

---

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH  
Arnulfstraße 122, 80636 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612